

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS



LBM

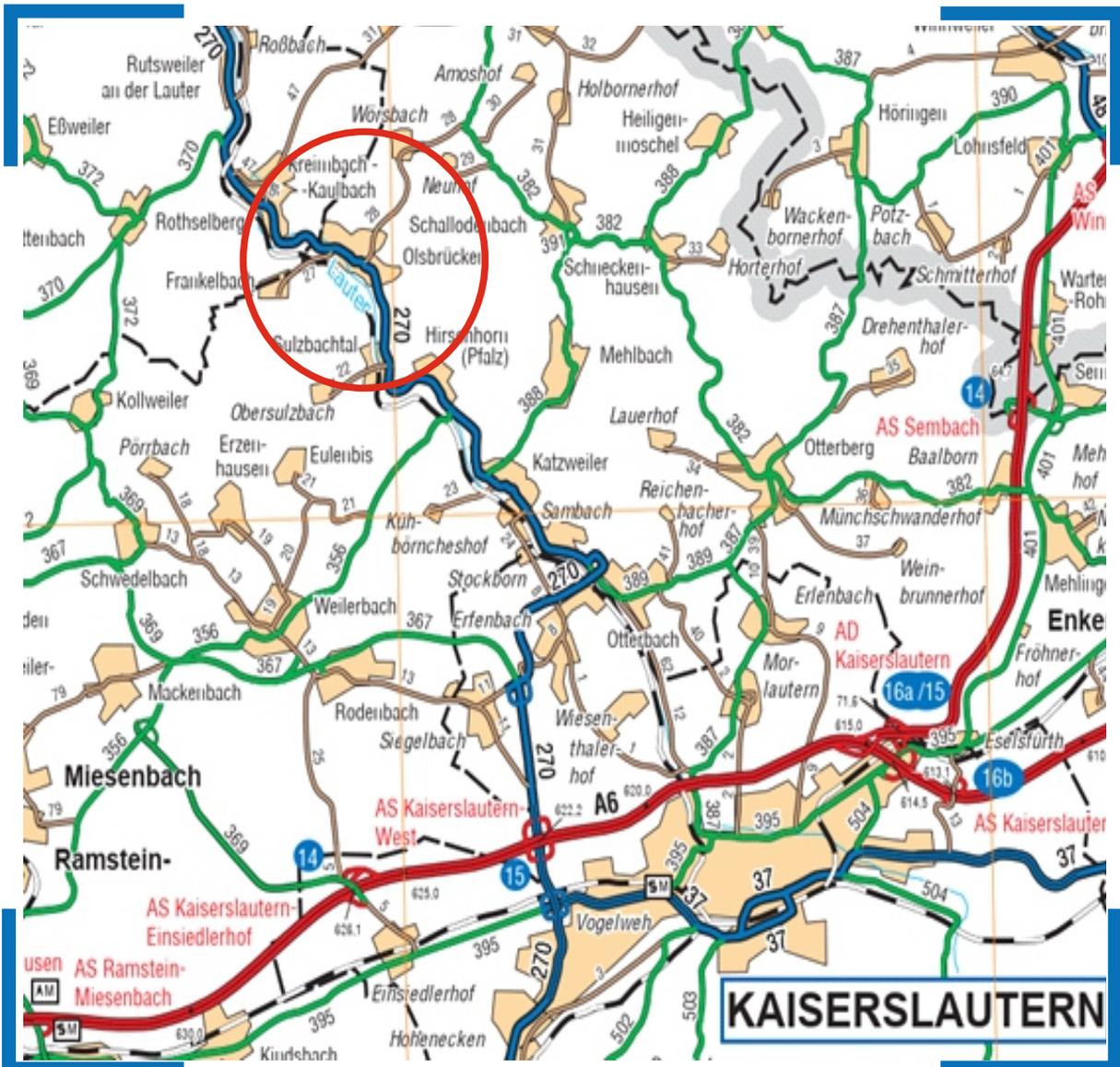
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

für den Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270)

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

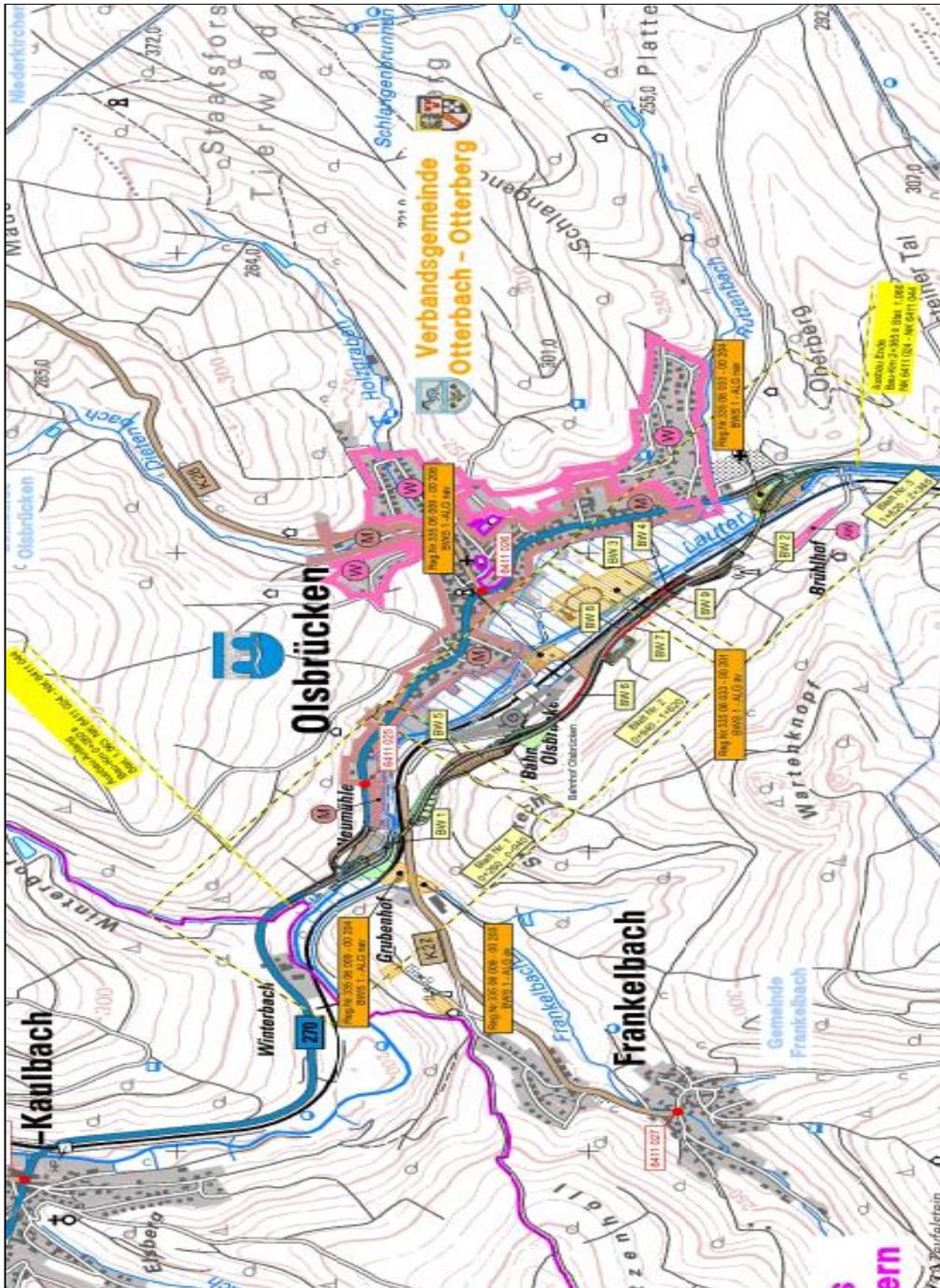
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 Koblenz

Aktenzeichen: 02.2-1905-PF/10
Datum: 14. Februar 2022



Rheinland-Pfalz

Übersichtslageplan



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	C
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	2
IV. Wasserrechtliche Regelungen	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	3
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG ...	4
VII. Genehmigung nach der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“	4
VIII. Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG	5
IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	5
X. Festgestellte Planunterlagen	5
XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	7
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen.....	10
C Besondere Bestimmungen und Auflagen	14
I. Leitungen	14
II. Naturschutz	16
III. Wasser, Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	18
IV. Denkmalschutz	27
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen	28
D Beteiligte	34
I. Träger öffentlicher Belange	34
II. Anerkannte Vereinigungen	36
III. Privatpersonen	36
E Begründung	37
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	37
II. Zuständigkeit.....	37
III. Verfahren	37
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	39
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	42
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	50
VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	53
VIII. Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf	68
IX. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	70
X. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen	86
XI. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	86

F	Allgemeine Hinweise	89
I.	Allgemeine Hinweise.....	89
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	89
G	Rechtsbehelfsbelehrung	90

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz

LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundessstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Frankelbach, Hirschhorn, Kreimbach und Olsbrücken.

Er umfasst den Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) auf einer Länge von ca. 2,105 km von Bau-km ca. 0+260 bis Bau-km ca. 2+365.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- der Bau von Anschlussstellen an das bestehende klassifizierte Straßennetz,
- die Herstellung von zwei Bauwerken mit Längen von ca. 174 m – zur Überführung der Lauter, der DB-Strecke Kaiserslautern - Lauterecken sowie der K 27 – und ca. 149 m zur Überführung der Lauter sowie der DB-Strecke Kaiserslautern - Lauterecken,
- der Bau von Rad- und Gehwegen,
- die Herstellung und Anpassung von Wirtschaftswegen zur Wiederherstellung der vorhandenen Wirtschaftswegebeziehungen,
- die Herstellung von erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen,
- die erforderlichen maßnahmebedingten Verlegungen und Anpassungen von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- die Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die vorliegende Planfeststellung enthält Regelungen zu Widmungen, Einziehungen und Umstufungen von Straßen. Im Einzelnen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Widmung

Die im Zuge der hier festgestellten Straßenbaumaßnahme neu entstehenden Straßenteile der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) einschließlich der Talbrücken werden von Netzknoten 6411 024, Station 1,563 bis Netzknoten 6411 044, Station 1,066 gemäß § 2 Abs. 6 i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 36 Abs. 4 LStrG als Bundesstraße i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.

2. Abstufung

Die derzeitige B 270 (alt) wird vom nördlichen Ortsanschlusses von Olsbrücken bis zur Einmündung der K 27 (Netzknoten 6411 025) zur Kreisstraße K 27 im Sinne von § 3 Nr. 2 LStrG abgestuft. Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 S. 4 FStrG).

Des Weiteren wird die derzeitige B 270 (alt) zwischen der Einmündung der K 28 (Netzknoten 6411 026) und dem südlichen Ortsanschluss an die B 270 (neu) zur Kreisstraße K 28 im Sinne von § 3 Nr. 2 LStrG abgestuft. Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 S. 4 FStrG).

Die B 270 (alt) wird im Bereich der Ortsdurchfahrt zwischen der Einmündung der K 27 (Netzknoten 6411 025) und der Einmündung der K 28 (NK 6411 026) zur Gemeindestraße i.S.v. § 3 Nr. 3 a) LStrG abgestuft. Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 S. 4 FStrG).

3. Einziehung

Soweit Straßenteile der B 270 (alt) auf Dauer dem Verkehr entzogen werden, werden diese Straßenteile eingezogen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 S. 4 FStrG).

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen. Darunter fällt die Verlegung der Lauter in den Bereichen von

Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+640 und Bau-km 1+967 bis Bau-km 2+040 sowie die Anlage der beiden Regenrückhaltebecken.

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der SGD Süd die unbefristete Erlaubnis erteilt, das anfallende Oberflächenwasser der Straßenfläche sowie der Außengebiete über Mulden und Entwässerungsleitungen in das angrenzende Gelände sowie über zwei Regenrückhaltebecken in die Lauter (Gewässer II. Ordnung) und in den Rutzenbach (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten.

Die Genehmigung nach § 62 LWG i.V.m. § 14 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb der für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Abwasseranlagen (Mulden und Becken) wird mit erteilt.

Die beiden vorgesehenen Brücken (Bau-km 0+504 bis Bau-km 0+678 sowie Bau-km 1+939 bis Bau-km 2+061) befinden sich im 40 m Bereich des Gewässers und gelten somit als Anlagen am Gewässer. Die Planfeststellung konzentriert im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m § 31 LWG.

Ebenso wird der Bundesrepublik Deutschland nach § 78 Abs. 3 WHG i.V.m. § 84 Abs. 2 LWG i.V.m. § 4 Abs. 2 der „Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Gewässer II. Ordnung Lauter für das Gebiet der Verbandsgemeinden Lauterecken, Wolfstein (Landkreis Kusel) und Otterbach (Landkreis Kaiserslautern) und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern vom 12. November 2013 die Ausnahmegenehmigung erteilt, unter Berücksichtigung der in Kapitel C aufgeführten Nebenbestimmungen die Straßenbaumaßnahme in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässers Lauter durchzuführen.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Bau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gem. §§ 4 ff. UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das vorliegende Bauvorhaben besteht keine generelle UVP-Pflicht. Zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit wäre grundsätzlich eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf diese Vorprüfung verzichtet und unmittelbar die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt (siehe Unterlagen A. X. Nr. 26 und Nr. 27 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es wurde daher eine sogenannte freiwillige UVP i.S.v. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens als zweckmäßig und stellt gemäß § 5 UVPG fest, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Um-

weltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E. III. sowie in E. VII.6 die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Große Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Zauneidechse, Mauereidechse, Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Wildkatze, Haselmaus

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Habicht, Sperber, Stockente, Uhu, Mäusebussard, Stieglitz, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Goldammer, Rotkehlchen, Buchfink, Neuntöter, Nachtigall, Rotmilan, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmehse, Feldsperling, Fasan, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Kleiber, Star, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Wacholderdrossel

VII. Genehmigung nach der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Nr. 11 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ (in ihrer aktuellen Fassung) die Genehmigung erteilt, die mit diesem Beschluss planfestgestellte Straßenbaumaßnahme durchzuführen.

VIII. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Vorhabenbedingte Eingriffe in die im Plangebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotope sind nicht vermeidbar. Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das geplante Straßenbauvorhaben erteilt. Die Eingriffe werden nach Maßgabe der natur- schutzfachlichen Planunterlagen adäquat kompensiert.

IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungs- verfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maß- gabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlas- sung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder -ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

X. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, bestehend aus 65 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. L 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
3. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. L 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
4. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. L 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
5. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. H 1, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.08.2019
6. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. H 2, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.08.2019
7. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. H 3, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.08.2019
8. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. H 4, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.08.2019
9. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. H 5, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.08.2019
10. Übersichtslageplan Landschaftspflege, Unterlage 9.1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 29.08.2019

11. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. M 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
12. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. M 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
13. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. M 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
14. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. M 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
15. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. M 5, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
16. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3, bestehend aus 28 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
17. Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9.4, bestehend aus 19 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
18. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. G 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
19. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. G 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
20. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. G 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
21. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. G 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
22. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. G 5, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
23. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, bestehend aus 41 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
24. Widmung, Umstufung, Einziehung, Unterlage 12, M.: 1:10.000, aufgestellt am 29.08.2019
25. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, bestehend aus 70 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
26. UVP-Bericht, Unterlage 19.5, bestehend aus 51 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
27. Allgemein verständliche Zusammenfassung (§ 24 UVPG), Anhang zu Unterlage 19.5, bestehend aus 26 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019

XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Unterlage 2, M.: 1:200.000, aufgestellt am 29.08.2019
2. Übersichtslageplan, Unterlage 3, M.: 1:10.000, aufgestellt am 29.08.2019
3. Übersichtshöhenplan, Unterlage 4, M.: 1:5.000/500, aufgestellt am 29.08.2019
4. Übersichtslageplan Entwässerung, Unterlage 8, M.: 1:10.000, aufgestellt am 29.08.2019
5. Entwässerungslageplan, Unterlage 8, Blatt Nr. EL 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
6. Entwässerungslageplan, Unterlage 8, Blatt Nr. EL 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
7. Entwässerungslageplan, Unterlage 8, Blatt Nr. EL 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
8. Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert), Unterlage 10.2, bestehend aus 30 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
9. Ermittlung der Belastungsklassen, Unterlage 14.1, bestehend aus 7 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
10. Regelquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt Nr. RQ 1, M.: 1:50 / 1:25, aufgestellt am 29.08.2019
11. Regelquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt Nr. RQ 2, M.: 1:50 / 1:25, aufgestellt am 29.08.2019
12. Charakteristisches Querprofil, Unterlage 14.3, Blatt Nr. Q 1, M.: 1:100, aufgestellt am 29.08.2019
13. Charakteristisches Querprofil, Unterlage 14.3, Blatt Nr. Q 2, M.: 1:100, aufgestellt am 29.08.2019
14. Charakteristisches Querprofil, Unterlage 14.3, Blatt Nr. Q 3, M.: 1:100, aufgestellt am 29.08.2019
15. Charakteristisches Querprofil, Unterlage 14.3, Blatt Nr. Q 4, M.: 1:100, aufgestellt am 29.08.2019
16. Lageplan Retentionsraum Lauter, Unterlage 16, Blatt Nr. SL 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019

17. Lageplan Retentionsraum Lauter, Unterlage 16, Blatt Nr. SL 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
18. Lageplan Retentionsraum Lauter, Unterlage 16, Blatt Nr. SL 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
19. Querprofil Retentionsraum Lauter, Unterlage 16, Blatt Nr. SQ 1, M.: 1:500, aufgestellt am 29.08.2019
20. Querprofil Retentionsraum Lauter, Unterlage 16, Blatt Nr. SQ 2, M.: 1:500, aufgestellt am 29.08.2019
21. Querprofil Retentionsraum Lauter, Unterlage 16, Blatt Nr. SQ 3, M.: 1:500, aufgestellt am 29.08.2019
22. Querprofil Retentionsraum Lauter, Unterlage 16, Blatt Nr. SQ 4, M.: 1:500, aufgestellt am 29.08.2019
23. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen, Unterlage 17.1, bestehend aus 8 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
24. Luftschadstoff-Untersuchung, Unterlage 17.2, bestehend aus 16 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
25. Erläuterungsbericht, Bilanzierung der abflusswirksamen Flächen, Bemessung RRB, Unterlage 18.1, bestehend aus 15 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
26. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie WRRL, Unterlage 18.2, bestehend aus 31 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
27. Bestands und Konfliktplan, Unterlage 19.1.1, Blatt Nr. BK 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
28. Bestands und Konfliktplan, Unterlage 19.1.1, Blatt Nr. BK 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
29. Bestands und Konfliktplan, Unterlage 19.1.1, Blatt Nr. BK 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.08.2019
30. Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 19.2, bestehend aus 81 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
31. Faunistische Erhebungen zur Ortsumgebung Olsbrücken, Unterlage 19.3, bestehend aus 58 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
32. Plausibilitätskontrolle, Unterlage 19.4, bestehend aus 34 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
33. Unterlagen zur Raumverträglichkeit, Unterlage 21, bestehend aus 24 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019

34. Verkehrsuntersuchung, Unterlage 22.1, bestehend aus 19 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019
35. Nachweis der Verkehrsqualität, Unterlage 22.2, bestehend aus 9 Seiten, aufgestellt am 29.08.2019

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grunds-

ätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A. X. Nr. 25; A. XI. Nr. 27 bis 32).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/§ 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Eventuell zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG / § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.
10. Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkB1. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung

von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) – unbeschadet etwaiger Kostenbeteiligungen Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern als der zuständigen Unteren Straßenbaubehörde.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nrn. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
- Pfalzwerke Netz AG
- Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen.

Darüber hinaus hat der Straßenbaulastträger Nachfolgendes zu berücksichtigen:

zu SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG:

Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG ist bei den weiteren Planungsschritten zu beteiligen.

zu Pfalzwerke Netz AG:

Die vier betroffenen Versorgungseinrichtungen sind zu berücksichtigen.

Der Straßenbaulastträger hat rechtzeitig vor Beginn der Straßenbaumaßnahme eine aktuelle Planauskunft auf der Homepage der Pfalzwerke Netz AG (www.pfalzwerke-netz.de) einzuholen.

Sollten sich im Zuge der Ausführungsplanung Änderungen gegenüber der vorliegenden Planung ergeben, hat sich der Baulastträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Pfalzwerke Netz AG, Netzbau, Ortsnetzbau West, Standort Otterbach in Verbindung zu setzen.

Da vorhandene Freileitungen baulich geändert werden müssen – die erforderlichen Änderungen sind im Erläuterungsbericht unter Punkt „4.10 Leitungen“ aufgeführt und beschrieben – ist eine frühzeitige Detailabstimmung und Koordinierung mit der Pfalzwerke Netz AG durchzuführen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

0,4-kV-Starkstromfreileitung bei Bau-km 0 + 445: Beim Bau der Neubaustrecke befindet sich der Mast Nr. 611332 innerhalb der neuen Fahrbahn. Die Leitung soll geändert werden.

0,4-kV-Starkstromfreileitung bei Bau-km 1 + 390: Die neue Umgehungsstrecke liegt 6 m höher als das ursprüngliche Geländeniveau. Die erforderlichen sicherheitstechnischen Abstände können nicht eingehalten werden. Die Leitung soll verlegt werden.

Bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme sind die auf der Internetseite der Pfalzwerke (pfalzwerke-netz.de > Informationen & Downloads > Netzauskunft) veröffentlichte „Leitungsschutzanweisung“ und das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ zu beachten.

zu Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg:

Die grunddienstliche Sicherung der Kanaltrasse für die in Anspruch genommen Grundstücke zugunsten des Kanalwerkes Otterbach-Otterberg ist sicherzustellen. Die gewählte Trasse für den Kanal parallel zur Bahnlinie sollte um einige Meter von der Bahn abgerückt werden, um eine Verlegung im Druckbereich des Bahnkörpers zu vermeiden. Außerdem muss die Zugänglichkeit der Kanaltrasse zu Unterhaltungszwecken gewährleistet sein.

Der im Bereich des späteren Anschlusses der vorhandenen B 270 an die B 270 n vorhandene Kanal SB DN 800 soll nicht verlegt werden. Unbedingt erforderlich ist, dass eine ausreichende Überdeckung des Kanals in jedem Bereich und jedem Bauzustand gewährleistet ist. Der horizontale Abstand OK Böschung zur Kanalachse soll mindestens 5m betragen. Außerdem wird der Kanal, der im Bestand parallel zur B 270 verläuft, später im freien Gelände in der Nähe des zu rekultivierenden Bereiches liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die grunddienstliche Sicherung sowie die notwendige Unterhaltung des Kanals gewährleistet sein muss.

Die Planungen betreffend die Anlagen des Kanalwerkes Otterbach sind sowohl aus hydraulischer Sicht als auch bezüglich des zu wählenden Materials eng mit dem Kanalwerk abzustimmen. Die Kanäle sind in gleichen Dimensionen und Materialqualitäten auszuführen. Eine Ver-

änderung der eingesetzten Materialien bedarf der Zustimmung der Stadtentwässerung Kaiserslautern AÖR als Betriebsführerin des Kanalwerks Otterbach der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

II. Naturschutz

Der Vorhabenträger hat die in der Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** aufgeführten Darlegungen, Hinweise und Nebenbestimmungen zu beachten. Insbesondere wird der Vorhabenträger wie folgt verpflichtet:

1. Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen:
 - Bei der Entwicklung von Aue- / Grünlandflächen wird insbesondere auf den Zusatz in den Maßnahmenblättern hingewiesen. Demnach sind im Rahmen der Ausführungsplanung geeignete Flächen zur Saatgutgewinnung zu bestimmen. Regelsaatgutmischungen dürfen nicht verwendet werden (s. Maßnahmenblatt zu E6, E7.2, A7.2/A7.3 und A15). Die DIN 18917 bzw. das FLL - Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ sind in diesem Zusammenhang zu beachten.
 - Grundsätzlich sind die Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren und Vegetationsbestände möglichst zu erhalten.
2. Vermeidungsmaßnahmen VF „FCS“1, VF „FCS“2 und VF „FCS“4.1 (zeitliche Befristung von Baufeldräumung und Rodung)
 - Die Zeiten der Rodungsmaßnahmen / Baufeldräumung sind unbedingt einzuhalten - in diesem Zusammenhang ist die Einbindung der ökologischen Fachbauleitung vor allem bzgl. des Bauzeitenplanes dringend erforderlich (Bauzeitenbeschränkung in der Zeit von Anfang November bis Ende Januar für die Baufeldräumung sowie für Rodungsmaßnahmen außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung von Fledermäusen bzw. der Brutzeiten der Vögel, also ebenfalls von Anfang November bis Ende Januar (Kontrolle von Höhlen- / Spaltenbäumen erforderlich)).
3. Maßnahmen AF5, EF5.1 und EF5.2 (Schaffung von Wiesenbeständen), AF6 (naturnahe Bachgestaltung), AF1.1, AF4.1, VF „FCS“3 (Anlage von Gehölz-pflanzungen / Leitstrukturen und Ersatzlebensräumen) und AF1.2 (Sperrereinrichtung für Fledermäuse), AF1.5 (Durchlassbauwerk im Straßendamm) sowie AF4.2 (Schaffung von Ersatzlebensraum f. Vögel) und G1 (Gestaltung des Straßenraumes).
 - Die DIN 18917 bzw. das FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ sind in diesem Zusammenhang anzuwenden. Auch bei Gehölz- / Initialpflanzungen ist gebietseigenes zertifiziertes Material zu verwenden

4. „CEF“-Maßnahme AFCEF1.3 (Aufhängen von Fledermauskästen)
 - Diese Maßnahme ist frühzeitig vor Beginn der Rodungsmaßnahmen umzusetzen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Kontrolle von Höhlenbäumen im Bereich des Baufeldes erforderlich; die Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere (Fledermäuse und Vögel) ist nach dem Ergebnis der Kontrolle ggf. nochmals anzupassen.
5. „CEF“-Maßnahmen AFCEF1.4 und 2.1 (Habitatverbesserung / Nutzungsverzicht im Wald)
 - Hierbei handelt es sich im eigentlichen Sinne um populationsstützende Maßnahmen. Die Maßnahme ist – wie im Maßnahmenblatt erläutert – u.a. im Forsteinrichtungswerk entsprechend zu kennzeichnen.
6. AP“FCS“1 (Umpflanzung von Orchideen)
 - Bestands- / Erfolgskontrolle 2 Jahre nach Umsetzung wie im Maßnahmenblatt beschrieben; ggf. können ergänzende Maßnahmen erforderlich werden, die sodann mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen wären.
 - Die Reptilienfunde der Vergangenheit konnten bei den letzten Begehungen nicht verifiziert werden, allerdings sind im Bereich des Bahnkörpers / der Böschungen durchaus geeignete Habitate vorhanden.
Im Sommerhalbjahr vor Beginn der Baufeldräumung ist daher nochmals zu überprüfen, ob sich ggf. entsprechende Arten eingefunden haben. Sollte dies der Fall sein, ist die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
7. Bei den Anpflanzungen ist auf die Verwendung von ausreichend großen Qualitäten zu achten um eine möglichst zeitnahe Wirkung zu erreichen; die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
8. Um die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen und Ausschreibung mit eingebunden wird. Eine Abschlussdokumentation ist nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen.
9. Die Vorgaben des § 24 LNatSchG sind zu beachten.

III. Wasser, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Der Vorhabenträger hat die in der Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Kaiserslautern)** vom 16.12.2019 (Az. 14-435-12:41) aufgeführten Darlegungen, Hinweise und Nebenbestimmungen zu beachten. Insbesondere wird der Vorhabenträger wie folgt verpflichtet:

Überschwemmungsgebiet der Lauter (Gewässer II. Ordnung)

Auflagen:

1. Ggf. anfallende Überschussmassen, Baumaterialien, Anlagenteile o. ä. sind aus dem Überschwemmungsgebiet abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.
2. Es ist nicht gestattet, auch nur zeitweise Gegenstände im Überschwemmungsgebiet bzw. im Carport abzulagern, welche eine Wassergefährdungsklasse aufweisen oder den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können.
3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Planes aufzubewahren und auf behördliches Verlangen die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
4. Baubeginn und Bauvollendung sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern schriftlich anzuzeigen.
5. Die Oberkante des fertigen Bodens muss dem jetzigen Geländeniveau entsprechen. Geländeauffüllungen sind nicht zulässig.

Hinweise:

1. Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist eine gesonderte Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme und Ableitung des Grundwassers bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
2. Zum Schutz der Sachwerte vor nachteiligen Hochwasserfolgen wird auf die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. § 5 Abs. 2 WHG verwiesen.
3. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
4. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten.

5. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern abzustimmen.
6. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne vorgängig bei der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern einzureichen.
7. Falls durch die geplante Maßnahme sonstige wasserwirtschaftliche Belange (Kanal- bzw. Wasserversorgung) berührt werden, ist dies mit den Betroffenen abzuklären.
8. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
9. Bei der Behandlung der Materialien sind das Verwertungsgebot und die Vorgaben der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) in Verbindung mit den Technischen Regeln“ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf den „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ vom Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz vom Mai 2007 verwiesen.
10. Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist zu beachten, dass Auffüllungen u. U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet sind grds. nicht zulässig.

Anlagen im Gewässerbereich

Auflagen:

1. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des festgestellten Planes aufzubewahren und auf behördliches Verlangen die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
2. Überschussmassen sind aus dem Überschwemmungsgebiet abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.
3. Das Überschwemmungsgebiet der Lauter darf während der Bauzeit nicht zur Zwischenlagerung von Erdmassen, Baumaterial oder Ähnlichem genutzt werden. Es ist ggf. durch geeignete Maßnahmen, z.B. Abtrennung durch Bauzaun, vor Durchführung der Baumaßnahme zu sichern.

4. Baubeginn und Bauvollendung sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Die Maßnahmen haben nach den, der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vorgelegten Plänen zu erfolgen.
2. Der schadlose Hochwasserabfluss muss sowohl während der Bauzeit als auch an Wochenenden oder Feiertagen gewährleistet sein.
3. Ggf. sind Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden während der Bauzeit bei Hochwasserführung des Gewässers zu treffen. Auf § 5 WHG wird verwiesen.
4. Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer und der Uferstrandstreifen sind entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
5. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
6. Bei der Ausführung von Betonteilen, Stahlbetonarbeiten, Stahl- und Holzkonstruktion sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften genau zu beachten. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu verhüten.
7. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern abzustimmen.
8. Falls durch die geplante Maßnahme sonstige wasserwirtschaftliche Belange (Kanalisation, Wasserversorgung) berührt werden, ist dies mit den Betroffenen abzuklären.
9. Es ist zu beachten, dass Auffüllungen ggf. einer zusätzlichen landespflegerischen oder wasserwirtschaftlichen Genehmigung bedürfen.

Gewässerausbau

Auflagen:

1. Vor Baubeginn hat der Antragsteller einen Baustelleneinweisungstermin mit dem Bauunternehmer und der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zu bestimmen.
2. Zur baulichen Umsetzung des Vorhabens ist dem bauausführenden Unternehmen auf Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses einschl. der Nebenbestimmungen eine Ausführungsplanung zu übergeben. Festgeschriebene Nebenbestimmungen sind in die Ausführungsplanung zu übernehmen.
3. Vor Beginn des Erdaushubs ist die neue Gewässertrasse abzustecken und von der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abnehmen zu lassen.
4. Regionaltypische, naturnahe Gewässer zeichnen sich durch ein struktur- und variantenreiches Quer- und Längsprofil aus. Dazu gehört insbesondere ein flaches, breites Bett mit unregelmäßigen, wechselnden Böschungsneigungen und Sohlbreiten. Auf jegliche Maßnahmen, die zu einem regelmäßigen Erscheinungsbild des Gewässers führen können (z. B. Glätten des Profils mit einer entsprechenden Baggerschaukel, Herstellung präzise ausgeformter Böschungskanten etc.), ist ausdrücklich zu verzichten.
5. Auf die Gewässersohle ist im renaturierten Abschnitt eine durchgehende, mindestens 30 cm-starke Substratschicht in ortstypischem Material aufzubringen, damit sich das Gewässer nicht in den Rohboden eintieft und sich die Besiedlung mit Wasserorganismen schnellstmöglich vollzieht. Einzubringendes Substrat ist in der Korngröße an das natürlicherweise im Bachbett vorkommende Substrat anzupassen.
6. Das neu hergestellte Gewässerbett ist vom Vorhabenträger regelmäßig hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion zu kontrollieren. Insbesondere ist nach Hochwasserereignissen zu überprüfen, ob Tiefenerosionsansätze zu verzeichnen sind. Wenn dies der Fall ist, ist durch geeignete Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (z. B. naturnahe, ingenieurbiologische Sicherung oder Anpassung Sohlsubstrat) dafür zu sorgen, dass sich das neue Gewässerbett nicht unnatürlich eintieft.
7. In den neu geplanten Gewässerbetten ist eine Kolk-Furt-Sequenz herzustellen. Das bedeutet, dass sich flache Bereiche mit höherer Strömungsgeschwindigkeit mit eher tiefen Bereichen langsamerer Strömungsgeschwindigkeit abwechseln müssen. Auf diese Weise wird die für naturnahe Gewässer typische Strömungsdiversität und Tiefenvarianz erzielt.
8. Die Aushubmassen, die bei der Herstellung des neuen Gewässerbettes anfallen, dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet abgelagert oder eingeebnet werden.

Hinweise:

1. Die Verlegung der Lauter (Gewässer II. Ordnung) hat nach den, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern vorgelegten Plänen zu erfolgen.
2. Bei Durchführung der Baumaßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bei Hochwasserführung der Lauter sind während der Bauzeit zu treffen.
3. Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer und der Uferrandstreifen sind entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
4. Eingriffe in Gehölzbestände sind zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind durch Pflanzung standortgerechter Laubgehölze in der auf die Fertigstellung folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
5. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern abzustimmen.
6. Den Wasserbehörden und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
7. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des festgestellten Planes aufzubewahren und auf behördliches Verlangen die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
8. Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die Deutschen Industrienormen (DIN) und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.
9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
10. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.

Gewässereinleitung

1. Die erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer dient der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.
2. Bei den Einleitstellen Nr. F 2 – F 5 sowie F 7 – F 12 handelt es sich um eine breitflächige Einleitung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone in das Grundwasser.
3. Über die Einleitstelle E 1 darf nur bei Regenwetter höchstens 4 (6) l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in die Lauter (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 291$ (504) m^2].
4. Über die Einleitstelle E 6 darf nur bei Regenwetter höchstens 6 (6) l/s (Drosselabfluss) Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) über ein abgedichtetes Regenrückhaltebecken in die Lauter (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 3157$ (460) m^2].
5. Über die Einleitstelle E 9 darf nur bei Regenwetter höchstens 30 (48) l/s (Drosselabfluss) Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) über ein abgedichtetes Regenrückhaltebecken in die Lauter (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 5041$ (3986) m^2].
6. Über die Einleitstelle E 13 darf nur bei Regenwetter höchstens 31 (4) l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in den Rutzenbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 2529$ (299) m^2].
7. Über die Einleitstelle E 14 darf nur bei Regenwetter höchstens 9 (3) l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in die Lauter (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 728$ (280) m^2].
8. Über die Einleitstelle F 2 darf nur bei Regenwetter höchstens 54 (11) l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitete werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 4462$ (885) m^2].
9. Über die Einleitstelle F 3 darf nur bei Regenwetter höchstens 4 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitete werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 329$ m^2].
10. Über die Einleitstelle F 4 darf nur bei Regenwetter höchstens 4 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 338$ m^2].

11. Über die Einleitstelle F 5 darf nur bei Regenwetter höchstens 5 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 393 \text{ m}^2$].
12. Über die Einleitstelle F 7 darf nur bei Regenwetter höchstens 28 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 2318 \text{ m}^2$].
13. Über die Einleitstelle F 8 darf nur bei Regenwetter höchstens 10 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 812 \text{ m}^2$].
14. Über die Einleitstelle F 9 darf nur bei Regenwetter höchstens 9 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 749 \text{ m}^2$].
15. Über die Einleitstelle F 10 darf nur bei Regenwetter höchstens 12 (1) l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 1004 (44) \text{ m}^2$].
16. Über die Einleitstelle F 11 darf nur bei Regenwetter höchstens 4 (1) l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 319 (110) \text{ m}^2$].
17. Über die Einleitstelle F 12 darf nur bei Regenwetter höchstens 25 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall r15,1) in das Grundwasser eingeleitet werden [Einzugsgebietsfläche $A_u = 2025 \text{ m}^2$].
18. Vor Baubeginn sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern für die geplanten Becken und Mulden noch Lagepläne mit Schnitten und Maßen zur Abstimmung vorzulegen.
19. Die Auslaufrohre der Regenwasserkanäle sind jeweils spitzwinklig in Fließrichtung des Gewässers anzuordnen und der vorhandenen Böschung anzupassen. Das Auslaufrohr darf nicht in den Abflussquerschnitt hineinragen. Der Auslaufbereich ist naturnah zu belassen. Evtl. erforderliche Böschungssicherungen sind auf ein Minimum zu beschränken und rechtzeitig vor Bauausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen.
20. Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die vorgesehenen Abwasseranlagen mit ein. Die Rückhaltebecken sind entsprechend der vorgesehenen Profilierung herzustellen.

Die Rückhaltebecken RRB1 ($V = 336 \text{ m}^3$) und RRB2 ($V = 1400 \text{ m}^3$) sind mit einer Drosseleinrichtung (Drosselwassermenge gem. Einleitstelle E6 und E9) entspre-

chend der Planung herzustellen. Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Regenrückhaltebecken angeschlossenen, befestigten und abflusswirksamen Flächen ($A_u = 3157 \text{ m}^2$ bei RRB1 und $A_u = 5041 \text{ m}^2$ bei RRB2) darf nicht überschritten werden.

21. Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern anzuzeigen. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der plangemäßen Ausführung vorzulegen incl. eines Nachweises des gebauten Volumens der geplanten Rückhaltebecken.
22. Bei der Erstellung der Rückhaltebecken durch Aufschüttung bzw. Abtrag ist folgendes zu beachten:

Beim Aushub von gewachsenem Boden ist zu beachten, dass die Arbeiten nur am abgetrockneten Boden erfolgen dürfen. Die Dämme der geplanten Rückhaltebecken sind nach den Regeln der Dammbautechnik zu gründen und herzustellen (lagenweiser Einbau, ausreichende Verdichtung usw.). Der Damm ist als Teil der abwassertechnischen Anlage regelmäßig zu kontrollieren und etwaige Schäden sind umgehend zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass kein Gehölzbewuchs am Damm aufkommt.

Hinweise:

1. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation und der Maßnahmen zur schadlosen Ableitung der Außengebietsabflüsse.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerungskonzeption des Gebietes nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung funktioniert. D. h. u. a., dass besonders darauf zu achten ist, dass die an die Einleitstellen angeschlossenen Flächen den Bemessungswert nicht übersteigen.
3. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Deshalb empfehle ich, insbesondere während Bauphasen, die Anlagen (v. a. die Rohrausmündung in die Versickerungs- / Rückhalte mulden) regelmäßig zu überprüfen und ggf. von angespültem Sand zu reinigen.
4. Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen.

5. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den festgestellten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom festgestellten Plan bedürfen der vorherigen Zustimmung der Oberen Wasserbehörde.
6. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 Abs. 1 WHG).

Bodenschutz:

1. Vor einer Auffüllung der Altablagerung Reg. 33510033-0204 (Gemarkung Olsbrücken) ist eine Erkundung der Fläche zu erforderlich.
2. Eine gezielte Versickerung in einer Altablagerung ist nicht zulässig. Die um die Altablagerung Reg. Nr. 33510033-0204 geplante Mulde ist demnach abzudichten. Des Weiteren ist eine fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation bei Eingriffen im Bereich der Altablagerungen zu empfehlen. Die Belange des Arbeits- und Umgebungsschutzes sind zu beachten.
3. Die Dokumentation sind ggf. der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters vorzulegen.

Abfallwirtschaft:

1. Die bei der Baumaßnahme anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z.B. Straßenaufbruch, Bauschutt und Erdaushub, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten.
2. Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
3. Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

4. Hier wird auch auf den „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ sowie das „Handbuch Entsorgungsplanung für den kommunalen Tief- und Straßenbau in Rheinland-Pfalz“ des Arbeitskreises Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz verwiesen. Zudem ist der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbausphal und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz“ zu beachten.
5. Bei der Baumaßnahme fällt überschüssiges mineralisches Material (Bodenmaterial) an. Dieses Bodenmaterial wird in drei Bereichen im Zuge der Straßenbaumaßnahme als Auffüllmaterial verwendet. Hier darf nur unbelastetes Erdmaterial zur Verwendung kommen.
6. Zudem fallen ca. 7 500 m³ überschüssiges unbrauchbares Erdmaterial an. Hier ist der Nachweis zu führen, dass eine ordnungsgemäße Verwertung (z.B. technisches Bauwerk, bodenähnliche Anwendung) oder Beseitigung (z. B. Deponie) durchgeführt wurde. Die entsprechende Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahme auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
7. Der Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

IV. Denkmalschutz

Den Hinweisen der der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer** sowie der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte** folgend hat die Straßenbaudienststelle bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der festgestellten Maßnahme fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend, ca. 292 Millionen Jahre alt) bekannt sind, ist der Beginn der Erdarbeiten der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte** mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Dem ingenieurgeologischen Hinweis des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** folgend, wird für das planfestgestellte Bauvorhaben die Durchführung projektbezogener Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundgutachters (Geotechniker) empfohlen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, hat bei der Fachabteilung Bergbau/Altbergbau des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom Vorhabenträger eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials zu erfolgen.

Der Fachabteilung Ingenieurgeologie ist in Bezug auf das Lagerstättengesetz der geotechnischen Berichte mit UTM 32 – Koordinaten der Bohrpunkte sowie der Schichtenverzeichnisse der Bohrung zuzusenden.

2. Folgende Nebenbestimmungen sind auf Grund entsprechender Hinweise der **Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte** (Schreiben vom 13.12.2019, Az.: TÖB-FFM-19-65584/GO) bei der weiteren Planung und Ausführung des Vorhabens zu beachten:
 - Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
 - Grundsätzlich sind die von der Baumaßnahme dauerhaft betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile soweit wie möglich zu erwerben. Dort, wo dies nicht möglich ist, ist für die dauerhafte Inanspruchnahme, wenn möglich, eine Regelung in der Kreuzungsvereinbarung nach EKrG niederzulegen.
 - Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Kurzzeitmietvertrag abzuschließen.

- Auf DB-Grundstücken sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Diese dürfen die Durchführung des Bahnbetriebes nicht beeinträchtigen. Insbesondere auf die Freihaltung der notwendigen Sichtflächen ist unbedingt zu achten. Hierzu ist ein Gestattungsvertrag zwischen der DB und dem Antragsteller abzuschließen.
- Für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände (Straßenüberführungen im Bahn-km ca. 16,3 und ca. 17,7) ist eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließen.
- Während der Bauausführung übernimmt ein anerkannter „Bauüberwacher Bahn (BüB)“ die Baustellenaufsicht für die DB Netz AG. Dieser koordiniert auch die Abstimmung eventuell erforderlicher Erdungsmaßnahmen an den Baumaschinen, der Einfriedung usw.

Der BüB wird vom Vorhabenträger auf eigene Kosten bestellt. Er muss die Voraussetzungen gemäß § 6 der VV Bau des EBA erfüllen und eine Zulassung haben, die nicht älter als 12 Monate ist. Der BüB darf kein Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftragnehmers sein. Der DB Netz AG sind der Name und die Erreichbarkeit des BüB mitzuteilen.

- Vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB Netz AG eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.
- Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat der Vorhabenträger mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Beta) bei der folgenden bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen (DB Konzernrichtlinie 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 2), sofern in der Baudurchführungsvereinbarung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.
- Auf die neue Richtlinie 406 wird hingewiesen, welche für planbare Arbeiten nur noch die Anmeldung Integrierte Bündelung zulässt. Im Rahmen der Bauvorbereitung hat eine frühestmögliche Anmeldung der Arbeiten zu erfolgen.
- Im Baubereich befinden sich Kabel bzw. TK-Anlagen der DB Netz AG. Die ungefähre Lage ist aus dem Kabellageplan DBKT ersichtlich. Ein Grenzabstand von > 1 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein. Fernmeldekabel der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Die Bauarbeiten sind mit dem Bezirksleiter Telekommunikationsanlagen der DB Netz AG abzustimmen.

Für evtl. notwendige örtliche Einweisungen durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH ist rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vorher) unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. - 201 903 1399 – ein Termin abzustimmen. Die erfolgten Einweisungen sind zu protokollieren.

Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifeln an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

- Im Baubereich befinden sich Signalkabel (LST) der DB Netz AG in einem Kabelkanal (aufgeständert). Die ungefähre Lage ist aus den Kabellageplänen 1-3 ersichtlich. Während der Bauarbeiten ist auf einen Grenzabstand zur Kabelanlage zu achten, um eine Betriebsgefährdung auszuschließen. Vor Beginn der Bauarbeiten muss eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter des Fachdienstes LST erfolgen.
- Bei der geplanten Stützmauer bei Bahn-km 16,45 - 16,65, die sich nicht auf Flächen der DB AG befindet, ist lediglich für deren Bau eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der DB AG erforderlich. Diesbezüglich hat eine rechtzeitige Abstimmung zu erfolgen.
- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/Ramarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen notwendig sein, sind diese durch den Bauherrn zu erstellen und dauerhaft instand zu halten. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen vorgeschrieben.

Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG frühzeitig eine schriftliche Kranvereinbarung zur Kranaufstellung abzuschließen. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellen-beleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Eine Versickerung in Gleisnähe darf nicht erfolgen. Die Vorflutver-

hältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. Zudem ist die Gleisentwässerung weiterhin sicherzustellen und der Bahnkörper darf nicht beeinträchtigt werden.

- Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Für die Nutzung von bahneigenen Durchlässen, Gräben usw. sowie zur Errichtung von neuen Durchlässen, Gräben o.ä. auf den Grundstücken der DB AG sind entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen bzw. im Falle einer Nutzungsänderung bei bereits vorhandenen Gestattungsverträgen ist zu prüfen, ob eine Vertragsanpassung notwendig ist. Sollten zusätzliche Wassermengen durch bestehende Durchlässe oder Kanaldurchführungen, welche Bahngelände kreuzen, geleitet werden, muss deren Eignung geprüft werden.

- Es ist zu beachten, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen in der Nachbarschaft führen können.
 - Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich ist gemäß § 62 EBO unzulässig und auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Sollen Gleisquerungen geschaffen oder vorhandene Querungen genutzt werden, ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen und bei einer vorhandenen Querung auf die erhöhte Zuleitung zu prüfen.
 - Es wird auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebs-einrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
3. Die Stellungnahme der **Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz** berücksichtigend, hat der Vorhabenträger einen forstrechtlichen Ausgleich zu erbringen. Die konkreten Maßnahmen bzw. die Ersatzaufforstungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Forstamt Otterberg abzustimmen. In Bezug auf den notwendigen forstrechtlichen Ausgleich ist mit dem Forstamt Otterberg eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
 4. Der Stellungnahme der **Kreisverwaltung Kaiserslautern** folgend, hat der Vorhabenträger entsprechend seiner Zusage einen zusätzlichen Kleintierdurchlass bei Bau-km 1+540 zu errichten.

5. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz** als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

- 1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
 - Schreiben vom 16.12.2019, Az.: 14-435-12:41.
(siehe Auflagenregelungen unter C. II. und C. III.)

- 2. Kreisverwaltung Kaiserslautern**, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern
 - Schreiben vom 27.11.2019, Az.: 5.5-5111
(siehe Auflagenregelung unter C. V.)

- 3. SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG**, Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern
 - Schreiben vom 10.12.2019, Az.: TS-R/B Wü-wo
(siehe Auflagenregelung unter C. I.)

- 4. Landesamt für Geologie und Bergbau**, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz
 - Schreiben von 10.12.2019, Az.: 3240-0163-16/V2 kp/mls
(siehe Auflagenregelung unter C. V.)

- 5. Zentralstelle der Forstverwaltung**, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt
 - Schreiben von 09.12.2019, Az.: 3.1-6313
(siehe Auflagenregelung unter C. V. sowie Ausführungen unter E. IX. 1.1.)

- 6. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
 - Schreiben von 11.11.2019, Az.: 55141-551pt/110-8240#032

- 7. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer**, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer

 - Schreiben von 21.10.2019, Az.: E2019/1076 hs
(siehe Auflagenregelungen unter C. IV.)

- 8. Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH**, B1 3-5, Mannheim

 - E-Mail von 06.12.2019

- 9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

 - E-Mail vom 15.10.2019
(siehe Auflagenregelungen unter C. IV.)

- 10. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte**, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main

 - Schreiben von 13.12.2019, Az.: TÖB-FFM-19-65584/GO
(siehe Auflagenregelungen unter C. V.)

- 11. Pfalzwerke Netz AG**, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

 - Schreiben von 18.12.2019, Az.: STR25-2019-694-16630-01
(siehe Auflagenregelung unter C. I.)

- 12. Ortsgemeinde Frankelbach**, Schulstraße 18, 67737 Frankelbach

 - Schreiben von 18.12.2019, Az.: 651-21.004110.013978.021302 0
(siehe Ausführungen unter E. IX. 1.2.)

- 13. Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg**, Blechhammerweg 50, 67659 Kaiserslautern

 - Schreiben von 05.12.2019, Az.: ohne
(siehe Auflagenregelung unter C. I.)

II. Anerkannte Vereinigungen

1. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Landesgeschäftsstelle Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

- Schreiben der BUND Kreisgruppe Kaiserslautern vom 03.12.2019, Az.: ohne
(siehe Ausführungen unter E. IX. 3.)

III. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich 9 Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

(siehe Ausführungen unter E. IX. 2.)

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (siehe Kapitel B Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

Antragstellung

Die Planunterlagen für den Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern, Mortelauer Straße 20, 67657 Kaiserslautern vom 16. September 2019, Az.: CD 80a/I 70a, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A. V. und Kapitel E. VII. 6. verwiesen.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A. X. und A. XI. genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 14.10.2019 bis 13.11.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 13.12.2019 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Gemarkungen haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Erörterungstermin

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen waren am 23.09.2021 in der Ernst Mayer Halle in Olsbrücken Gegenstand einer Erörterung, zu der nach vorheriger fristgerechter schriftlicher Benachrichtigung und rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung die Einwender sowie die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeladen worden sind. Das Ergebnis der Erörterung ergibt sich aus der Niederschrift der Anhörungsbehörde vom 27.09.2021.

Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso sind auch die Einladung und Durchführung des Erörterungstermins nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) fest.

Planrechtfertigung

Für das planfestgestellte Vorhaben besteht eine hinreichende Planrechtfertigung.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Zielen des Bundesfernstraßengesetzes im Einklang und ist erforderlich. Es stimmt mit den Darstellungen des aktuell gültigen Bedarfsplanes für den Ausbau der Bundesfernstraßen gemäß der Anlage zum 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354) überein, der auf dem Bundesverkehrswegeplan 2030 aufbaut. Der Bedarfsplan weist für das Vorhaben einen „vordringlichen Bedarf“ aus. Die Straßenbaumaßnahme war zuvor bereits im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zum FStrAbG in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 04.10.2004 (BGBl. I S. 2574) als Vorhaben in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf – VB“ eingestuft. Die Dringlichkeitsfeststellung vom Gesetzgeber wurde somit nachfolgend auch im (aktuellen) Bedarfsplan 2016 nochmals ausdrücklich bestätigt.

Nach § 1 Abs. 2 FStrAusbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG; die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 FStrG, für die Planfeststellung nach § 17 FStrG und auch im Falle einer gerichtlichen Überprüfung für ein angerufenes Gericht verbindlich.

Vor diesem Hintergrund ist das hier planfestgestellte konkrete Ausbauvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „vernünftigerweise geboten“. Einer weiteren Begründung des Verkehrsbedarfs und damit auch der Erforderlichkeit der Maßnahme bedarf es daher grundsätzlich nicht. Das Vorhaben entspricht daher dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG und ist somit grundsätzlich geeignet, die Inanspruchnahme privaten Eigentums zu rechtfertigen. Für die Planfeststellung ist hierdurch einerseits die Bedarfsfeststellung, andererseits aber auch die Netzverknüpfung sowie die Straßenklasse verbindlich vorgegeben, auch wenn dies nicht bedeutet, dass das Vorhaben im Rahmen der Abwägung auf Grund überwiegender öffentlicher oder privater Belange nicht doch noch eine Abänderung erfahren oder auf das Vorhaben nicht gänzlich verzichtet werden könnte. Die im Anhörungsverfahren gegen die Notwendigkeit der Baumaßnahme allgemein (d.h. nicht nur bezogen auf die Linienführung) erhobenen Einwendungen und Bedenken sind daher bereits unter Hinweis auf die gesetzliche Bedarfsfeststellung des Vorhabens zurückzuweisen.

Ungeachtet der Einstellung des Vorhabens in den Bedarfsplan und der daraus resultierenden Planrechtfertigung, verfügt das Vorhaben über eine weitere, die vorliegende Zulassungsent-

scheidung, selbstständig tragende Begründung. Als Hauptverbindung zwischen den Verkehrsachsen im Nahetal und Glantal mit Kaiserslautern ist die B 270 ganzjährig mit Durchgangsverkehr und Ziel-Quell-Verkehr belastet.

Im Jahr 2018 wurde für den Bereich um Olsbrücken eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Die Ortsdurchfahrt Olsbrücken ist südlich der Einmündung K 28 werktags mit rund 6.500 Kfz/24h und nördlich der Einmündung der K 28 mit rund 5.400 Kfz/24h belastet. Im Planungsfall ist die künftige Umgehungsstraße im Jahre 2035 werktags mit rd. 4.700 Kfz/ 24h belastet. Der Schwerverkehrsanteil beträgt rd. 300 Lkw + Lz/24h.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt Olsbrücken ist angesichts des Verkehrsaufkommens und der beengten Verhältnisse die Trennwirkung und die Unfallgefahr stark ausgeprägt. Engen Kurvenradien und eine Vielzahl einmündender Seitenstraßen wirken sich negativ auf den Verkehrsfluss aus. Durch den Neubau der Ortsumfahrung wird insbesondere die Ortslage Olsbrücken vom Durchgangsverkehr entlastet. Dadurch wird ein Rückgang der Unfallhäufigkeit erwartet. Insgesamt führt dies somit zu einer deutlichen Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerhalb der Ortslage. Durch die mit dem Neubau verbundene Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastungen innerhalb der Ortslage, kann eine Steigerung der Wohn- und Lebensqualität der Anwohner erreicht werden. Darüber hinaus kann die Erreichbarkeit der Region erheblich verbessert werden.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße werden neben infrastrukturellen auch folgende Veränderungen erwartet: Verbesserung der Streckencharakteristik auf der Verkehrsachse zwischen dem Nahe- bzw. Glantal und Kaiserslautern, Steigerung der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit der B 270, verkehrssichere und leistungsfähigere Verknüpfungen mit dem untergeordneten Straßennetz sowie Zeit- und Betriebskostensparnis für den Durchgangsverkehr.

Indem der Verkehr aus der Ortslage herausgeführt wird, werden die Ziele des § 3 FStrG, Bundesfernstraßen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs neu- oder auszubauen, erfüllt. Das Vorhaben ist somit – unabhängig von seiner Einstellung in den Bedarfsplan zum FStrAbG – vernünftigerweise geboten.

Grundsätzlich sind beim Bau von Bundesfernstraßen die §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 FStrG zu beachten, wonach diese ein zusammenhängendes Netz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen müssen. Die hier festgestellte Straßenbaumaßnahme erfüllt diese Voraussetzungen. Die zum Ausbau vorgesehene Strecke ist ein Teilstück der Bundesstraße Nr. 270, die nordöstlich von Idar-Oberstein im Nahetal bei Fischbach an der B 41 beginnt und über Sien, Lauterecken, Wolfstein, Olsbrücken, Kaiserslautern an Waldfischbach-Burgalben vorbei nach Pirmasens verläuft, wo sie an der B 10 endet. Die B 270 hat eine wichtige überregionale Verbindungsfunktion zwischen den Räumen Idar-Oberstein – Kirn (Nahetal), Lauterecken (Glantal) und dem Oberzentrum Kaiserslautern (A 6, B 37). Im weiteren Verlauf der B 270 besteht

eine Verbindungsfunktion mit dem Kreis Südwestpfalz und den Mittelzentren Pirmasens und Zweibrücken.

Varianten

Im Zuge des Planungsprozesses wurden im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens vier Varianten untersucht, von denen alle als südwestlich liegende Umgehungen der Ortslage Olsbrücken konzipiert waren. Die geografischen und topografischen Voraussetzungen, die Bebauung und die zu erwartende Schwere des ökologischen Eingriffs bei einer östlichen Umgehung (große Einschnitte, Dämme und Brücken) hätten bei einer größeren Länge (über 3,0 km) zu unvermeidbaren (hohen) Kosten geführt, sodass sich alle weiteren Betrachtungen auf eine südwestliche Umfahrung der Ortslage konzentrierten.

Aufgrund von Einwänden und Stellungnahmen im Offenlegungsverfahren eines vorherigen Planfeststellungsverfahrens, wurde eine Trassenbündelung von Straße, Bahn und Lauter angestrebt. Dazu wurden insgesamt 7 Varianten (optimierte Planfeststellungslösung mit steileren Einschnittsböschungen (1:1,5 statt 1:2) sowie 6 weitere Lösungen (mit kleineren Trassenänderungen) geprüft.

In den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage A. X. Nr. 1), wurde nachvollziehbar ausgeführt, aus welchen Gründen die vorliegende Trassenführung letztendlich zur Erreichung des Planungsziels nach einer verkehrssicheren und leistungsfähigen Ortsumfahrung zur Entlastung der Ortslage Olsbrücken ausgewählt wurde. Die vorliegende Planung wird aus den dort genannten Gründen, insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen auch seitens der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll und zweckmäßig erachtet. Zusammenfassend haben auch die vorgetragenen Einwendungen nicht dazu geführt, dass sich für die Planfeststellungsbehörde eine andere Trassenführung oder gar der Verzicht auf das Bauvorhaben als eindeutig vorzugswürdig darstellen würde. Insbesondere sind auch die mit der festgestellten Linienführung einhergehenden Inanspruchnahmen privater Grundstücksflächen nicht geeignet, die Vorzugswürdigkeit der Planfeststellungstrasse in Frage zu stellen.

Der Planungsanfang der gewählten Linie liegt westlich von Olsbrücken in Höhe der Kläranlage. Die Trasse verläuft in südlicher Richtung und überquert ca. 55 m südlich der Neumühle die Lauter, die Bahnstrecke (Kaiserslautern – Lauterecken) und die K 27. Dort schwenkt sie nach Südosten und steigt einen Hang hinauf, um das südlich der Bahnlinie liegende Sägewerk zu umfahren. In gestreckter Linienführung verläuft die Trasse ca. 70 m südöstlich der Bahnstrecke parallel zu dieser, um dann die Bahn und die Talaue in spitzem Winkel zu überqueren. Die Baustrecke endet ca. 350 m südlich von Olsbrücken, ca. 45 m hinter der Zufahrt zum Brühlhof.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Im Zuge der vorliegenden Ortsumgehung Olsbrücken werden verschiedene wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich. Danach stellt sich die Entwässerungssituation wie folgt dar:

Die Entwässerung erfolgt weitestgehend breitflächig über das Bankett und die Böschungsschultern bzw. über das Bankett in Rasenmulden. Lediglich auf den Brückenbauwerken, in den Einmündungsbereichen und bei Querneigung zum Radweg wird das anfallende Oberflächenwasser über Straßenabläufe gefasst. Insgesamt werden 14 Einleitstellen und Flächenversickerungen erforderlich; darunter fallen die bereits vorhandenen 5 Einleitstellen.

Es erfolgen 4 Einleitungen in die Lauter (Gewässer II. Ordnung) und eine Einleitung ist in den Rutzenbach (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Die 9 Flächenversickerungen erfolgen über die belebte Bodenzone ins Grundwasser. Aufgrund der Mehrversiegelung entsteht ein zusätzlicher Abfluss des Oberflächenwassers. Zum Ausgleich der Wasserführung werden zwei Regenrückhaltebecken angelegt.

1. Gewässerbenutzung

Die geplante Baumaßnahme beruht auf einem Entwässerungskonzept, das neben der breitflächigen Versickerung ins Grundwasser auch eine Einleitung in die Oberflächengewässer Lauter und Rutzenbach beinhaltet. Somit werden die Benutzungstatbestände im Sinne von § 9 WHG erfüllt und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem Vorhabenträger wird deshalb gemäß § 8 WHG die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG erteilt (siehe auch Kapitel A. IV. dieses Beschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben nach Maßgabe der dem Vorhabenträger erteilten Auflagen und Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel C. III. dieses Beschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen. Das zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderliche Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde nach § 19 Abs. 3 WHG wurde bei entsprechender Berücksichtigung verschiedener Auflagen erklärt.

2. Abwasseranlage

Die Mulden und Becken stellen Abwasseranlagen gem. § 62 LWG dar. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 62 LWG i.V.m. § 60 WHG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss gem. § 14 Abs. 2 LWG mit der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt (vgl. hierzu Kapitel A. IV. dieses Beschlusses).

Der Vorhabenträger kommt mit der Entwässerung seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Verkehrsanlagen gemäß §§ 54 ff WHG i.V.m. § 59 Abs. 1 LWG nach.

3. Anlage an einem Gewässer

Die beiden vorgesehenen Brücken (Bau-km 0+504 bis Bau-km 0+678 sowie Bau-km 1+939 bis Bau-km 2+061) befinden sich im 40 m Bereich des Gewässers und stellen Anlagen am Gewässer gemäß § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG dar.

Dem Vorhabenträger wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die hierfür notwendige Genehmigung im Sinne der vorgenannten Vorschriften erteilt (siehe Kapitel A. IV. dieses Beschlusses).

Die Genehmigung konnte erteilt werden, weil mit diesen baulichen Maßnahmen im Bereich des Gewässers keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist und gemäß § 31 Abs. 2 LWG keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die nicht vermieden oder kompensiert werden.

4. Gewässerausbau

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 WHG darstellen. Hierbei handelt es sich um die Verlegung der Lauter in zwei Bereichen sowie die Anlage von zwei Regenrückhaltebecken.

Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen konnten von der Planfeststellungsbehörde im Kapitel A. IV. mit getroffen werden. Die Planfeststellungsbehörde durfte die Gewässerausbaumaßnahmen zulässigerweise mit in die vorliegende Planfeststellung mit einbeziehen, da sie zur Umsetzung des Gesamtvorhabens erforderlich waren, eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung von Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu besorgen ist, sie sich in der Abwägung mit anderen öffentlich-rechtlichen und/oder privaten Belangen als vereinbar erweisen und ihnen auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Obere Wasserbehörde hat dem zugestimmt.

5. Überschwemmungsgebiet

Das Straßenbauvorhaben liegt im durch Rechtsverordnung geschützten Überschwemmungsgebiet der Lauter. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in diesem Gebiet verboten und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Diese Ausnahmegenehmigung ist – im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde – grundsätzlich in diesem Planfeststellungsbeschluss mit zu erteilen.

Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Gewässer sind bei der gewählten und beantragten Bauart vertretbar. Der durch die Maßnahme entstehende Retentionsraumverlust oder eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses wird durch Abflachungen der Uferbereiche und Abgrabungen ausgeglichen. Eine Beeinträchtigung auf das Hochwasserabflussgeschehen ist somit nicht zu erwarten.

6. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und der hierzu ergangenen bundesrechtlichen Umsetzungsbestimmungen.

6.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den

§§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts – auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Im vorliegenden Planbereich liegt der Oberflächenwasserkörper „Untere Lauter“ sowie der Grundwasserkörper „Lauter“. Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf diese Wasserkörper hinreichend geprüft. Hierzu wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (siehe Unterlage A. X. Nr. 1), im Erläuterungsbericht – Bilanzierung der abflusswirksamen Flächen, Bemessung RRB (siehe Unterlage A. XI. Nr. 25) sowie im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (siehe Unterlage A. XI. Nr. 26) verwiesen. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkungsbereich der Planung vorkommenden Wasserkörper zugrunde.

Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht den für den Grundwasserkörper „Lauter“ geltenden Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers ist aufgrund, seiner Größe und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der vorstehenden geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in die Gewässer Lauter und Rutzenbach widerspricht auch nicht den für den Oberflächenwasserkörper „Untere Lauter“ bestehenden Bewirtschaftungszielen bzw. gefährdet nicht deren fristgemäße Erreichung. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes des vorliegend relevanten Oberflächenwasserkörpers (veränderter Wasserkörper nach § 28 WHG), ist aufgrund seiner Größe und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten

Einleitwassermenge sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der vorstehenden geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C. III. des Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung.

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

6.2 Die Planung wäre auch bei einer Verfehlung der Umweltziele der WRRL bzw. der Bewirtschaftungsziele des WHG zulässig (Ausnahmezulassung)

Weitergehende Betrachtungen am Maßstab der WRRL und der entsprechenden Umsetzungsbestimmungen des WHG wäre somit an sich nicht mehr erforderlich. Gleichwohl gilt es (vorsorglich) darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Straßenbauvorhaben auch dann zulässig wäre, wenn man - entgegen den vorstehenden Feststellungen - von einer Verschlechterung

von Oberflächengewässern und Grundwasser bzw. einem Verstoß gegen das Verbesserungsgebot im Sinne von Art. 4 Abs. 1 a) und b) WRRL i.V.m. §§ 27 ff. und 47 WHG auszugehen hätte.

§ 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies gemäß § 31 Abs. 2 WHG nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 28 WHG, wenn dies – erstens – auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht, – zweitens – die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, – drittens – die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und – viertens – nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann ein Vorhaben selbst wenn es negative Auswirkungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 a) oder b) der WRRL bzw. der §§ 27 und 47 WHG entfalten würde, dennoch zulässig sein (EuGH, Urt. vom 11. September 2012, C-43/10, juris, Rdnr. 67 ff.; Urt. vom 04. Mai 2016, C-346/14, juris, Rdnr. 65; BVerwG, Urt. vom 3. November 2020, – 9 A 12.19 –, BVerwGE 170, 33 ff., juris. Rn. 826). Der europäische Gesetzgeber hat mit der Normierung der vorstehend genannten Ausnahmenvoraussetzungen in Art. 4 Abs. 7 WRRL eine mit der Abweichungsprüfung bei erheblichen Eingriffen in europäische Schutzgebiete (Art. 6 Abs. 4 FFG-RL, § 34 BNatSchG) oder der Ausnahmeprüfung nach (Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5, 9 Vogelschutz-RL, § 45 Abs. 7 BNatSchG) bei Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vergleichbare Ausnahmeregelung auch für das Wasserregime geschaffen. Die hierbei anzuhaltenden Voraussetzungen sind vom Prüfungsansatz ähnlich wie bei der Ausnahmeprüfung bei unverträglichen Eingriffen in ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Vogelschutz-RL (über Art. 7 FFH-RL) oder einer Ausnahmeprüfung im Artenschutz. Diese Ausnahmeregelungen sind Ausdruck des auch im Gemeinschaftsrecht anerkannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der Eingriffe in die europäischen Umweltschutzgüter prinzipiell dann gerechtfertigt sieht, wenn sie durch entsprechende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind, zumutbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen und vor diesem Hintergrund der Eingriff in die Schutzgüter angemessen ist. Dieser Gedanke hat erkennbar auch in der Regelung des Art. 4 Abs. 7

WRRL seinen Niederschlag gefunden. Die Mitgliedstaaten verstoßen nach Art. 4 Abs. 7 WRRL (i.V.m. den entsprechenden Bestimmungen in den §§ 31 Abs. 2 und 47 Abs. 3 WHG) somit nicht gegen Art. 4 Abs. 1 a) und b) WRRL, wenn das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potenzials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist und die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern. Es werden des Weiteren die Gründe für die Änderungen im Einzelnen dargelegt. Die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung. Schließlich können die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.

Diese Ausnahmevoraussetzungen wären bei der vorliegenden Straßenplanung erfüllt. Bei der Konzeption der Planung und ihrer technischen Ausgestaltung wurde darauf geachtet, dass die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers so gemindert werden, dass nachteilige Beeinträchtigungen auf den Gewässerzustand bzw. den Zustand des Oberflächen- und Grundwasserkörpers weitestgehend vermieden werden. Zusammen mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss zusätzlich angeordneten Schutzmaßnahmen sind somit alle notwendigen praktischen Vorkehrungen getroffen, damit nachteilige Auswirkungen für Oberflächengewässer und das Grundwasser auf ein unvermeidliches Minimum reduziert werden. Dabei wurden alle Möglichkeiten zur Reduzierung der vorhabenbedingten Auswirkungen ausgeschöpft. Sämtliche von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden als fach- und sachgerecht bewerteten Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts wurden bei der Planung aufgegriffen und sind Regelungsgegenstand der vorliegenden Planfeststellung. Andere bzw. weitere planerische bzw. technische Optionen, mit denen die Auswirkungen auf den Gewässerzustand noch besser und noch nachhaltiger kompensiert werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die letztlich noch verbleibenden Projektauswirkungen wären nur dann vollständig vermeidbar, wenn man auf die Ausführung des vorliegenden Straßenbauvorhabens gänzlich verzichten würde. Im Hinblick auf die Gründe, die den Straßenbaulastträger zu der hier in Rede stehenden Neu-

baumaßnahme bewogen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Darstellungen im festgestellten Erläuterungsbericht sowie auf die diesbezüglichen Feststellungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen wird, erweist sich das Vorhaben als „vernünftigerweise geboten“ und damit als erforderlich. Der Träger der Straßenbaulast hat die Bundesfernstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG nach seiner Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Mit dem Neubau der Ortsumgehung Olsbrücken wird der Straßenbaulastträger diesem gesetzlichen Auftrag gerecht. Diese vom Aspekt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs getragenen Gründe dokumentieren ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme, welches sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung mit den Umweltzielen der WRRL in Bezug auf die von der Planung berührten Oberflächengewässer und das Grundwasser als übergeordnet bzw. als vorrangig erweist. Das von der Erhaltung der Sicherheit und Gesundheit des Menschen als Verkehrsteilnehmer bzw. als Teilnehmer am Straßenverkehr getragene Interesse an der Baumaßnahme wäre höher zu bewerten als die vollständige Wahrung der hier Rede stehenden wasserrechtlichen Umweltziele nach Art. 4 WRRL. Dies gilt umso mehr, als mit dem Bauvorhaben – wie oben dargestellt – nur vergleichsweise geringe Auswirkungen für die beschriebenen Umweltziele verbunden wären.

Somit ist festzustellen, dass das Vorhaben nach Art. 4 Abs. 7 WRRL und den Bestimmungen der §§ 31 Abs. 2 sowie 47 Abs. 3 WHG auch dann zulässig wäre, wenn von einer vorhabenbedingten Verschlechterung der Oberflächen- und Grundwasserkörper im Planbereich bzw. einem Verstoß gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf diese Gewässerbestandteile im Sinne von Art. 4 Abs. 1 a) und/oder b) WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG auszugehen wäre.

6.3 Zusammenfassende Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächen- und Grundwasserkörper, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider. Überdies wäre das Vorhaben auch gemäß den Ausnahmebestimmungen in Art. 4 Abs. 7 WRRL bzw. der §§ 31 Abs. 2 sowie 47 Abs. 3 WHG zulässig, worauf hier jedoch lediglich vorsorglich hingewiesen werden soll.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation. Die hierzu vorgenommene Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Hierbei wurden sowohl die grundsätzliche Linienführung der Straße als auch die durch die Anforderungen an den Lärmschutz aufgeworfenen Probleme berücksichtigt. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen sowie die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz. 2 VwVfG i.V.m. §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Weiterhin ist entsprechend §§ 41 ff BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Kosten einer Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Für den Fall, dass die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festzulegenden Immissionsschutzgrenzen dennoch überschritten werden, hat nach § 42 BImSchG der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage als zumutbar anzusehen ist.

Von der Möglichkeit, Immissionsschutzgrenzen festzulegen, hat der Gesetzgeber mit der 16. BImSchV Gebrauch gemacht. Dementsprechend dürfen nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gebietskategorie	Grenzwerte (Tag / Nacht)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 / 47 dB(A)
reine und allgemeine Wohngebiete	59 / 49 dB(A)

Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 / 59 dB(A)

In welche Gebietskategorie die betroffenen Gebäude einzustufen sind, beurteilt sich zunächst an Hand vorliegender Bebauungspläne. Im Außenbereich sind genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen wie Mischgebiete zu schützen. Sofern keine verbindlichen Bauleitpläne für bestimmte Gebiete oder Anlagen vorliegen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln.

Weiterhin hat der Ordnungsgeber in den §§ 3 und 3a der 16. BImSchV auch das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Auf Grund der Übergangsregelung des § 6 der 16. BImSchV richtet sich das Berechnungsverfahren nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90 (VkBf. 1990 S. 258). Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen werden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden. Maßgebend für die von dem Vorhaben zu erwartenden Lärmbelastungen ist u.a., welche Verkehrsmengen die B 270 (neu) künftig aufweisen wird sowie weitere maßgebliche Beurteilungsparameter wie die zulässige Fahrgeschwindigkeit, die Gebäudetopographie oder auch die Windverhältnisse.

Nach den vorgenannten Bestimmungen ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen, wenn die ermittelten Beurteilungspegel die von der jeweiligen Gebietsnutzung abhängigen Immissionsgrenzwerte nach Fertigstellung der Baumaßnahme überschreiten.

Die Untersuchung hat ergeben, dass an allen untersuchten Gebäuden die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, größtenteils sogar deutlich unterschritten werden. Lärmvorsorgemaßnahmen zu Lasten des Straßenbaulastträgers werden somit nicht erforderlich. Einzelheiten sind aus den beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen (vgl. Unterlage A. XI. Nr. 23) zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit

als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV (Nachfolgeregelung zur 22. BImSchV) Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind inzwischen in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung.

In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird auch ein Grenzwert für Feinstaubpartikel $PM_{2,5}$ festgelegt, der seit dem 01.01.2015 einzuhalten ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) wurden die zu erwartenden Schadstoffbelastungen unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsentwicklungen im Rahmen einer Schadstoffuntersuchung (vgl. Unterlage A. X. Nr. 24) überprüft.

Danach wurden an den nächstgelegenen repräsentativen Standorten im Nahbereich der geplanten Ortsumfahrung die Luftschadstoffkonzentrationen nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ für den Planfall berechnet. Die Bewertung der Schadstoffimmissionen nach der 39. BImSchV kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Immissionsgrenzwerte für Jahresmittelwerte als auch die zulässigen Tageswertüberschreitungen deutlich unterschritten werden. Bezogen auf die geltenden Grenzwerte bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Bedenken zur Umsetzung der Baumaßnahme; dem Straßenbaulastträger mussten insoweit keine speziellen Schutzmaßnahmen aufgegeben werden.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Neubau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt

werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.

- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

1.1 Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie die Ortsumgehung Olsbrücken im Zuge der B 270 nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen. Soweit hiernach mit dem Vorhaben unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Vermeidungs- Kompensationsmaßnahmen können dem Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

Alle vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Flächen sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall auch geeignet, die Wirksamkeit der dort vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

1.2 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen. Die Entscheidung ergeht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, die dem Vorhaben zugestimmt hat.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb des nach der Landesverordnung vom 30. August 1977 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „Eulenkopf und Umgebung“. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist gemäß § 3 dieser Rechtsverordnung, die Erhaltung eines charakteristischen, durch seine Vielfalt ausgezeichneten Teiles des Nordpfälzer Berglandes; die Verhinderung, Milderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt und des Landschaftshaushaltes sowie die Sicherung der Landschaft für die allgemeine naturbezogene Erholung, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten städtischen Siedlungsräume. Gemäß § 4 Nr. 11 der Rechtsverordnung ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde u.a. verboten, Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt. Die Genehmigung kann gemäß § 4 Abs. 2 nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die vorliegende Straßenbaumaßnahme läuft dem Schutzzweck nicht zuwider und die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können durch die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Bedingungen und Auflagen verhütet bzw. ausgeglichen werden (vgl. Kapitel B. und C.). Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können lang- bis mittelfristig kompensiert werden. Der Vorhabenträger hat die Vermeidungsmöglichkeiten vollumfänglich ausgeschöpft. Die Obere Naturschutzbehörde hat außerdem ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 erteilt. Somit konnte die Ausnahme genehmigung im Wege der Konzentrationswirkung zulässigerweise im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden (vgl. Kapitel A. VII. dieses Beschlusses).

3. Gesetzlich geschützte Biotop

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Nass- und Feuchtwiesen bzw. -weiden, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland sowie feuchte Hochstaudenfluren, die für die vorliegende Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Die mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen A 1, A 4 und A 5.1 (Entwicklung der Lauteraue) sowie die Maßnahme A 15 (Schaffung von Saumstrukturen) stellen sicher, dass die

betroffenen geschützten Biotope im räumlich funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es unter Berücksichtigung dieser vorgesehenen Maßnahmen für sachgerecht, dem Vorhabenträger die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu erteilen (vgl. Kapitel A. VIII. dieses Planfeststellungsbeschlusses).

4. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

4.1 **Allgemeines**

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.Vm. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABI. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABI. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen

einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Der Straßenbaulastträger hat die möglichen Auswirkungen auf die geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz vom 29. August 2019 ermitteln und darstellen lassen. Diese Untersuchungen waren Bestandteil der Planunterlagen, die vom 14.10.2019 bis 13.11.2019 offen gelegen haben. Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

4.2 Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Für die Beurteilung des vorliegenden Straßenbauvorhabens hinsichtlich der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogel-

arten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL wurde ein gutachterlicher Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG erstellt. Die Untersuchungsergebnisse aus dem Jahre 2009 wurden 2016 und 2018 nochmals verifiziert, sodass den Planunterlagen eine aktuelle Erfassung zugrunde liegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt danach zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und unter Einbeziehung der in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für keine der relevanten Tier- und Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Das Straßenbauvorhaben ist somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen an. Die Bewertung wurde auch von der Oberen Naturschutzbehörde getragen.

4.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, müssen „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gegeben oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben. Die zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gründe, welche die Ortsumgehung Olsbrücken im Zuge der B 270 rechtfertigen, in Kapitel E. IV. ausführlich dargelegt. Hierauf kann an dieser Stelle verwiesen werden. Insbesondere ist hier die Ausweisung des Vorhabens in der Kategorie „vordringlicher Bedarf“ im Bedarfsplan als Anlage zum FStrAbG zu erwähnen, die deutlich macht, dass auch der Gesetzgeber dem Bauvorhaben eine besondere Wertigkeit und Dringlichkeit beigemessen hat. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung einem Planvorhaben einen besonderen Stellenwert verleiht, der in der Interessenabwägung mit hohem Gewicht zu Buche schlägt. Bereits an dieser Stelle gilt es – mit Blick auf entsprechendes Vorbringen verschiedener Einwender – darauf hinzuweisen, dass es angesichts des besonderen Gewichts der Bedarfsfeststellung auch nicht darauf ankommt, ob die dem Projekt zugrundeliegenden Verkehrsprognosen methodisch und im Ergebnis beanstandungsfrei erstellt worden sind. Die besondere Bedeutung der Maßnahme findet auch darin ihre Bestätigung, dass sie wie alle sonstigen in den Bedarfsplan aufgenommenen Straßenbauvorhaben gemäß § 1 Abs. 2 FStrAbG den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG entspricht und diese gesetzliche Bedarfsfestsetzung Verbindlichkeit für die Planfeststellung nach § 17 FStrG entfaltet. Bereits hieraus folgt, dass der Bau der Ortsumgehung Olsbrücken aus Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Zum anderen ergibt sich die Planrechtfertigung auch daraus, dass die Baumaßnahme gemessen an den sich aus § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG ergebenden Anforderungen, wonach der (jeweilige) Straßenbaulastträger der Bundesfernstraßen diese nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verbessern hat, „vernünftigerweise geboten“ ist. Dem solchermaßen umschriebenen gesetzlichen Auftrag wird der Vorhabenträger mit der Planung gerecht.

Der Neubau der Ortsumgehung führt zu einer deutlichen Verbesserung der Sicherheit des Verkehrs. Innerhalb der Ortsdurchfahrt Olsbrücken ist angesichts des Verkehrsaufkommens und der beengten Verhältnisse die Trennwirkung und die Unfallgefahr stark ausgeprägt. Enge Kurvenradien und eine Vielzahl einmündender Seitenstraßen wirken sich negativ auf den

Verkehrsfluss aus. Durch den Neubau der Ortsumfahrung wird insbesondere die Ortslage Olsbrücken vom Durchgangsverkehr entlastet. Insgesamt führt dies somit zu einer deutlichen Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerhalb der Ortslage.

Zur weiteren Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung in Kapitel E. IV. dieses Beschlusses verwiesen. Die dort für das Bestehen einer hinreichenden Planrechtfertigung dargelegten Gründe sind geeignet, auch im Bereich des Artenschutzrechts das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses zu begründen. Diese Gründe stellen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als derart gewichtig dar, dass sie auch die mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu überwinden vermögen.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Im Fachbeitrag wird belegt, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VogelschutzRL sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population zu erwarten.

Keine zumutbare Alternative

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auch des Bundesverwaltungsgerichts kommen als Alternativen im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Alternativenbetrachtung nur solche Varianten in Betracht, bei denen das Vorhaben unter Berücksichtigung der mit ihm verfolgten konkreten Zielsetzung – wenn auch unter gewissen Abstrichen am Zielerfüllungsgrad – verwirklicht werden kann. Hiernach dürfen keine Alternativen gegeben sein, bei denen sich die Planungsziele an einem nach dem artenschutzrechtlichen Schutzkonzept günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität, sprich mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die relevanten Arten verwirklichen lassen. Darüber hinaus müssen die Varianten zumutbar sein, d. h. der Aufwand für ihre Verwirklichung darf nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für

den Naturschutz stehen. Eine Alternative kann deshalb auch aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen verworfen werden, wenn diese den erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt überwiegen. Mithin können solche naturschutzexternen Gründe es rechtfertigen, eine an sich naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativlösung auszuschließen. Dahinter steckt die Überlegung, dass das dem Planungsträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen nicht außerhalb eines vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielten Gewinn für den Artenschutz stehen darf. Hinsichtlich des im Rahmen dieser Alternativenprüfung gebotenen Untersuchungsaufwands ist zu beachten, dass Planungsalternativen nicht erschöpfend, sondern nur soweit ausgearbeitet und untersucht zu werden brauchen, dass festgestellt werden kann, welche dieser Varianten sich nach Maßgabe der vorgeschilderten Rechtsgrundsätze als vorzugswürdig erweist.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung begegnet die mit diesem Beschluss getroffene Feststellung der vorliegenden Variante keinen artenschutzrechtlichen Bedenken. In der Gesamtschau aller planungsrechtlichen Gesichtspunkte, und hier insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Aspekte, erweist sich diese Variante im Hinblick auf die Verwirklichung der Planungsziele und auch in Würdigung der für diese Variante streitenden naturschutzexternen Gründe im Vergleich zu allen sonstigen während des Planungsprozesses beleuchteten Alternativstandorten als vorzugswürdig. Hierzu kann zunächst festgehalten werden, dass die Nullvariante in Form eines Verzichts auf das Vorhaben aufgrund der dokumentierten besonderen Bedeutung der Maßnahme hier keine mögliche Alternative darstellt. Dies folgt vor allem daraus, dass bei einem Verzicht auf die Maßnahme das mit ihr verfolgte Planungsziel, welches bereits zuvor in Kapitel E. IV. dargestellt wurde, nicht erreicht werden könnte. Auch mit Blick auf den mit der Planung verbundenen Eingriff in die Natur scheidet die Nullvariante daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als geeignete Planungsalternative aus.

Auch alle sonstigen im Planungsprozess untersuchten Planungsvarianten erweisen sich im Vergleich zur Feststellungsvariante als nicht vorzugswürdig. Für das Vorhaben wurden verschiedene Varianten untersucht. Mit der hier untersuchten Variante wurde eine Linienführung gewählt, die eine weitgehende Schonung aller schutzwürdiger Bestände und damit Lebensräume der hier betrachteten Arten erreicht. Andere Trassenführungen würden größere Beeinträchtigungen für die Populationen im Plangebiet auslösen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt daher unter Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte fest, dass es zur planfestgestellten Linienführung keine zumutbare Alternative gibt, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der mit ihm verfolgten Planungsziele und unter Beachtung naturschutzexterner Gründe mit geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten verwirklicht werden kann. Das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und geeignet, alle naturschutzfachlichen Konflikte zu bewältigen. Eine alternative Lösung hierzu ist nicht ersichtlich.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte.

Aufgrund der dringenden Notwendigkeit der Umsetzung des Straßenbauvorhabens zur Entlastung der Ortslage Olsbrücken vom Durchgangsverkehr mit einem hohen Anteil an Schwerlastverkehr und den damit verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen, wäre es mit dem für das Vorhaben streitende überwiegende öffentliche Interesse im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu vereinbaren, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste. Das Vorhaben ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Natura-2000-Gebietsschutzes beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und

der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

Im Untersuchungsgebiet sowie auch im weiteren Umfeld sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete gemeldet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgebiete können daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist daher unter dem Aspekt des Habitat- und Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

6. Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

6.1 **Darstellung der Rechtsgrundlagen**

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

6.2 **Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen**

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-

rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

6.3 Bestehen einer UVP-Pflicht

Die Planung sieht den Neubau der Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) auf einer Länge von ca. 2,1 km vor. Die Neubautrasse verläuft westlich der Ortslage Olsbrücken. Neben dem Bau der Fahrbahn, umfasst die vorliegende Planung insbesondere auch die Umsetzung erforderlicher Entwässerungsmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Durch den Neubau der Ortsumgebung wird die Ortslage Olsbrücken vom Verkehr entlastet, was zu einer deutlichen Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerhalb der Ortslage führt. Durch die damit verbundene Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastungen kann eine erhebliche Steigerung der Wohn- und Lebensqualität der Anwohner erreicht werden.

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben aufgrund der Größen- und Leistungsmerkmale keine generelle UVP-Pflicht. Zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit ist in solchen Fällen eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Auf diese Vorprüfung hat der Vorhabenträger verzichtet und vorsorglich die für die Durchführung einer formellen UVP erforderlichen UVP-Unterlagen erstellt. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A. V. die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

6.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

6.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabenträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten.

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabenträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

6.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (siehe unter A. X. Nr. 26). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des

§ 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage enthalten.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (siehe auch Kapitel E. III. dieses Beschlusses). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligten Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG). Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG. Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher auch unter uvp-rechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

VIII. Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf

Der Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) beansprucht Flächen und zieht somit zwangsläufig Grundstücksinanspruchnahmen nach sich. Für die Neubaumaßnahme werden Flächen für die Herstellung der Trasse und für die Durchführung notwendiger naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt.

Diese Inanspruchnahmen sind neben der öffentlichen Hand auch von Privateigentümern aufzubringen. Die im Einzelnen notwendigen Inanspruchnahmen ergeben sich aus dem Grundverzeichnisse (vgl. Unterlage XI. 8.)

Im Anhörungsverfahren haben mehrere Grundstückseigentümer Einwendungen gegen ihre individuellen Grundstücksbetroffenheiten geltend gemacht. Grundstücksinanspruchnahmen Privater sind für die Planfeststellung von besonderem Gewicht und nach Möglichkeit zu vermeiden. Bereits bei der Planung eines solchen Vorhabens ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Inanspruchnahmen möglichst vermieden werden und ansonsten auf ein unverzichtbares Maß beschränkt bleiben. Diesem Gebot trägt auch der Planfeststellungsbeschluss Rechnung. Zur Schonung privaten Eigentums und sonstiger Rechte, die mit der Inanspruchnahme von privaten Flächen beeinträchtigt werden, wurde bei der Wahl der Trasse und bei der Planung der notwendigen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen bereits darauf geachtet, dass nach Möglichkeit auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen wird.

Dennoch ist es nicht immer möglich, auf die Inanspruchnahme von Grundstücken in privatem Eigentum zu verzichten; diese sind auch unter Beachtung des Art. 14 GG zulässig. Danach kann eine Beanspruchung dann erfolgen, wenn diese zum Wohl der Allgemeinheit und auf Grund eines Gesetzes erfolgt (Art. 14 Abs. 3 GG). Das bedeutet, dass das Eigentum als solches nicht grundsätzlich vor Eingriffen anlässlich einer Straßenbaumaßnahme geschützt ist, sondern im Rahmen der Abwägungsentscheidung gegebenenfalls zu Gunsten des Straßenbaus unter Zurückstellung individueller Betroffenheiten, namentlich der Inanspruchnahmen von Grundstücken, an der Straßenplanung festgehalten werden muss. Darin kommt die sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“ des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausdruck; in diesem Verfahrensstadium ist zu entscheiden, in welchem Umfang eine Inanspruchnahme privater Flächen erforderlich ist.

Die Planungsrechtfertigung für den Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken ergibt sich vorliegend aus der Gesamtheit der Ausführungen in Kapitel E. IV. zur Zulässigkeit der festgestellten Planung. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Planungsrechtfertigung als gegeben; der Bau der Ortsumgehungsstraße Olsbrücken ist zielkonform zu den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und damit auch geeignet, entgegenstehende Belange aus dem Eigentum zu überwinden und dem Straßenbaulastträger das ihm nach § 19 Abs. 1 FStrG zustehende Enteignungsrecht einzuräumen.

Dies gilt insbesondere für die Flächen, die für die Herstellung der Trasse benötigt werden; die Trassenführung ist bestimmt durch die mit dem Straßenbauvorhaben vorgegebene Zielsetzung, nämlich der Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt Olsbrücken und der Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine regionale Verkehrsverbindung. Diese Anforderungen erfüllt die B 270 (neu) in der festgestellten Trassenführung. Die auf diese Weise verfolgten Zielsetzungen entsprechen den in § 1 Abs. 1 FStrG formulierten Zielen des Bundesfernstraßenrechts. Diese Gesichtspunkte begründen ebenfalls eine ausreichende Planrechtfertigung für das Vorhaben und rechtfertigen damit eine Grundstücksinanspruchnahme, welche gegebenenfalls auch eine Enteignung ermöglichen würde.

Die Planfeststellungsbehörde hat in jedem Einzelfall die vorgebrachten Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer gegen die Inanspruchnahme der vorgesehenen Flächen daraufhin untersucht, ob aus Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit heraus eine Verringerung der Inanspruchnahme oder ein gänzlicher Verzicht möglich ist. Dies war nicht der Fall.

Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme von Privateigentum zur Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese bilden die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation für die straßenbaubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Kompensation aller unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wurde nach einem einheitlichen Konzept erstellt, das zum einen die durch den Bau der Straße hervorgerufenen Eingriffe funktional vollständig kompensiert und zum anderen die mit der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen sowohl hinsichtlich ihrer Schwere als auch ihres Umfangs auf ein unerlässliches Mindestmaß reduziert.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich und naturschutzfachlich geeignet, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzkonzept beabsichtigte Kompensationswirkung zu erreichen. Das Konzept wurde in den verschiedenen Planungsstadien mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt; es berücksichtigt in seiner jetzigen Ausprägung in besonderer Weise den in der Abwägung vorzunehmenden Interessenausgleich zwischen den Anforderungen, die sich anlässlich des Straßenbauvorhabens an den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen ergeben, und den entgegenstehenden Interessen der Grundstückseigentümer und sonstigen Grundstücksnutzern, die durch diese Maßnahmen ihr uneingeschränktes Eigentums- bzw. Nutzungsrecht verlieren. Selbstverständlich wird die Einschränkung des Eigentumsrechts in einem gesonderten Verfahren entschädigt.

IX. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat gegen die Planung aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Neben der Forderung eines waldrechtlichen Ausgleichs stimmt die Zentralstelle der Forstverwaltung den Maßnahmen A 5.1 „Entwicklung standortgerechter Wiesenbestände in der Lauteraue“ sowie A 8.2 „Waldstrukturverbesserung durch Entnahme aus der regulären Bewirtschaftung“ nicht zu.

Waldrechtlicher Ausgleich

Hinsichtlich des waldrechtlichen Ausgleichs wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C. V., Nr. 3. verwiesen.

Entwicklung standortgerechter Wiesenbestände in der Lauteraue (A 5.1)

Die Maßnahme sieht auf den Flurstücken 977 und 978 in der Gemarkung Frankelbach die Umwandlung eines Fichtenbestandes in eine Feuchtwiese vor.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung trägt vor, dass seitens des Forstamtes Otterberg dem Vorhabenträger der Ankauf dieser Flurstücke angeraten worden sei, um dort einen standortgerechten Auenwald entlang der Lauter zu entwickeln, da dieser im gesamten Lautertal fehle. Damit hätte man auch den Verlust des Erlenmischwaldes ausgleichen können.

Die Entnahme eines Fichtenbestandes im Bereich der Lauteraue dient dem angestrebten Ziel der Offenhaltung von Talräumen. Dazu sollen standortgerechte Wiesenbestände entwickelt werden. Gemäß dem Maßnahmenkonzept soll der Verlust von Nass- und Feuchtgrünland kompensiert werden. Eine Umwandlung in Auenwald würde diesem Ziel entgegenwirken. Es handelt sich um eine naturschutzfachliche Maßnahme, die mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt ist. Dem Vorbringen kann daher nicht entsprochen werden.

Waldstrukturverbesserung durch Entnahme aus der regulären Bewirtschaftung (E 8.2)

Ein älterer Waldbestand mit einer Fläche von 1,694 ha im Umfeld des Rotmilan-Horstes soll aus der Bewirtschaftung genommen werden. Neben der Sicherung des Horststandortes wird damit eine Habitatverbesserung insbesondere für die betroffenen Fledermauspopulationen angestrebt. Die Flächen werden aus der forstlichen Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung trägt vor, dass es sich um klein parzellierten Privatwald auf 12 Flurstücken mit neun Eigentümern handele, darunter auch zwei Flächen im Besitz von Landesforsten. Der Wald werde von den einzelnen Eigentümern sporadisch genutzt, nicht jedoch intensiv bewirtschaftet. Es sei fraglich, ob von allen Eigentümern die erforderliche Zustimmung eingeholt werden könne. Für die Grundstücke im Besitz der Zentralstelle der Forstverwaltung lehne man die Stilllegung ab.

§ 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz fordere, bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es solle möglichst vermieden werden, Flächen aus der Nutzung zu nehmen.

Der belegbare Besatz des Rotmilanhorstes stamme wahrscheinlich aus dem Jahr 2015. Dass der Horst in den Folgejahren belegt gewesen sei, könne seitens des Forstamtes Otterberg nicht bestätigt werden. Bei einer künftigen Belegung werde der Horstschutz selbstverständlich berücksichtigt.

Im Maßnahmenblatt werde vorgeschlagen, die Abgrenzungen mit der Festsetzung „Hiebsruhe“ in den entsprechenden Forstunterlagen (Forsteinrichtung etc.) auszuweisen. Da es sich hier um Kleinstprivatwald handelt, gäbe es für diesen Wald – mit Ausnahme für den Staatswald – auch keine Forsteinrichtung.

Der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche werde als „Nadelbaum-Buchen-Mischwald“ beschrieben. Zielbiotop ist ein Eichen-Hainbuchen-Mischwald. Dieses Ziel ohne Eingriffe in den Bestand zu erreichen sei nicht möglich. Die Eiche sei eine Lichtbaumart und könne in Mischbeständen nur „überleben“, wenn die Baumkrone regelmäßig durch die Entnahme sie bedrängender Konkurrenz-Bäume freigestellt werde. Im vorliegenden Fall handele es sich zudem um einen noch relativ jungen Bestand, in dem die Wuchsdynamik noch hoch sei.

Mit dem Nutzungsverzicht in den Altholzbeständen dient die Maßnahme E 8.2 zugleich multifunktional der Verbesserung der Habitatsituation für Fledermäuse und Raubvögel. Die Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen von besonderer Bedeutung und nicht verzichtbar (Maßnahmen AFCEF1.4 und AFCEF2.1). CEF-Maßnahmen müssen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten ansetzen und zudem in einem unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat stehen. Eine Verlegung der Maßnahme auf andere Flächen ist hier nicht möglich. Die Sicherung der Maßnahme E 8.2 kann auch im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Waldbesitzern und/oder der Eintragung von Grunddienstbarkeiten erfolgen, sofern keine Forsteinrichtung für den betroffenen Bestand existiert. Hierzu hat sich die Straßenbaudienststelle bereiterklärt. Die Umsetzung der Maßnahme zur Erreichung des Entwicklungsziels „Eichen-Hainbuchen-Mischwald“ soll in Abstimmung mit dem Landesforsten stattfinden. Es handelt sich um eine naturschutzfachliche Maßnahme, die mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt ist. Der Anregung der Zentralstelle der Forstverwaltung kann daher nicht entsprochen werden.

1.2 Ortsgemeinde Frankelbach

Die Ortsgemeinde Frankelbach trägt u.a. zu lärm- und naturschutzfachlichen Belangen vor.

Hierzu bedarf es zunächst einiger grundlegender rechtlicher Anmerkungen. Eine Gemeinde kann bei einer Straßenplanung als überörtlicher Fachplanung eine rechtsfehlerfreie planerische Abwägungsentscheidung hinsichtlich ihrer eigenen Rechte und schutzwürdigen Belange und der ihren Belangen gegenüber gestellten, für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange verlangen. Als eigene Rechtspositionen kommen neben dem einfachgesetzlichen Eigentum – mangels Grundrechtsträgerschaft kann sich eine Gemeinde nicht auf die verfassungsrechtliche Schutzwirkung des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG berufen – , nur Belange in Betracht, die sich dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz (LVerf RP) zuordnen lassen.

Eine Kommune kann nicht als Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. von Gemeinwohlbelangen auftreten. Dementsprechend kann sich eine Gemeinde nicht auf Belange des Natur- und Umweltschutzes berufen. Sie kann daher beispielsweise nicht geltend machen, dass ein Straßenbauvorhaben gegen das Artenschutzrecht verstoßen würde oder dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung fehlerhaft gewürdigt worden sei. Diesbezüglich handelt es sich um Allgemeininteressen bzw. Belange des Gemeinwohls, mit denen keine eigenen Rechtspositionen der Gemeinde korrespondieren. Da die Gemeinden auch keine Sachwalter von Rechten Dritter sind, können sie sich auch nicht auf Belange ihrer Bürger, wie z.B. deren Lärmschutzinteressen berufen.

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben erweist sich die hier planfestgestellte Straßenplanung im Hinblick auf die von der Gemeinde geltend gemachten Bedenken als abwägungsfehlerfrei. Eine Verletzung von Rechtspositionen der Gemeinde, welche ihrem verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrecht unterfallen, ist nicht festzustellen.

Aber auch aus den folgenden Gründen kann den Bedenken der Ortsgemeinde Frankelbach nicht entsprochen werden:

Es wird vorgetragen, dass durch die in den lärmtechnischen Unterlagen berechneten Beurteilungspegel an verschiedenen Gebäuden dem Gesetzgeber genüge getan werde. Allerdings sei der Gemeinderat von Frankelbach der Auffassung, dass die Verkehrsdichte vor allem in Bezug auf den Güterverkehr weitaus stärker zunehmen werde. Bei anderen Umgehungsstraßen mit ähnlichen Gebäudeabständen zur Fahrbahn seien Lärmschutzwände installiert worden.

Hinsichtlich der Verkehrsdaten hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt, dass diese aus der Verkehrsuntersuchung von MODUS CONSULT ULM GmbH aus dem Jahre 2018 entnommen und für den Planungsfall für das Jahr 2035 hochgerechnet worden sind. Dabei wurden aufbauend auf die Ergebnisse von Verkehrszählungen und -befragungen im August 2018 neben der allgemein zu erwartenden Mobilitätsentwicklung auch kleinräumige, siedlungsstrukturelle Planungen der Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg sowie der benachbarten Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach berücksichtigt. An der Richtigkeit der Vorgehensweise bestehen keine Zweifel.

Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht vorliegend nicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kapitel E VI.1. verwiesen.

Soweit die Ortsgemeinde Frankelbach auf mögliche Fahrgeräusche von LKW i.H.v. 80 db/A bzw. auf Abrollgeräusche von Reifen bei PKW und LKW, welche selten weniger als 70 db/A bzw. 80 db/A aufweisen würden, hinweist, ist hier anzumerken, dass es sich um Emissions- und nicht um Immissionswerte handelt. Im Übrigen gilt es auch hier darauf hinzuweisen, dass die Lärmberechnungen nach Maßgabe der 16. BImSchV und der hierzu ergangenen RLS-90 durchgeführt wurden. Hierbei handelt es sich um das für Straßenplanungen normativ festgelegte Berechnungsverfahren.

Bezüglich der Bedenken eines vermeintlichen Verstoßes gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf und Umgebung ist hier auf Kapitel A. VII. sowie Kapitel E. VII.2. zu verweisen. Eine Genehmigung gemäß § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf und Umgebung wurde im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde erteilt.

2. Privatbetroffene

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Einwendungen mit im wesentlichen gleichen Inhalt vorgetragen. Vor diesem Hintergrund wurden die verschiedenen Punkte in den vorstehenden Themenblöcken behandelt. Sofern darüber hinaus noch weitere Einwendungen, Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einer ergänzenden Beantwortung bedürfen, ist auf die nachfolgenden Ausführungen hinzuweisen.

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwender/innen werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich benachrichtigt.

2.1 Einwender/in Nr. 1:

Einwender/in Nr. 1 ist durch die geplante Straßenbaumaßnahme grundstücksbetroffen. Die vom Vorhabenträger vorgesehene Inanspruchnahme seiner Grundstücke in der Gemarkung Frankelbach wird abgelehnt. Zudem fragt Einwender/in Nr. 1 nach der ihm zustehenden Entschädigungshöhe und, ob ein Grundstückstausch möglich sei.

Die vorliegende Planung beansprucht Flächen und zieht folglich Grundstücksinanspruchnahmen nach sich. Die betroffenen Flächen der/des Einwenderin/Einwenders Nr. 1 wird für die Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (E 8.2 und E 10) benötigt.

Die geplanten Maßnahmen E 8.2 und E 10 sehen eine Waldstrukturverbesserung durch die Entnahme aus der regulären Bewirtschaftung (Nutzungsverzicht in Altholzbestand) vor. Zur Kompensation der Verluste an Wald- und Gehölzbiotoptypen, der Barrierewirkung der Ortsumgehung für die Fauna und der Zerschneidung von Flugrouten der Fledermauspopulationen wird der ältere Waldbestand im Umfeld des Rotmilan-Horstes aus der Bewirtschaftung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen. Neben der Sicherung des Horststandortes wird damit eine Habitatverbesserung für die betroffenen Fledermauspopulationen angestrebt. Die Inanspruchnahme ist unausweichlich. Eine Verlegung der Maßnahme ist aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich.

Es sei jedoch anzumerken, dass der Vorhabenträger lediglich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vorsieht. Diese Vorgehensweise, anstelle eines Grundstückserwerbs zur Sicherung der Landespflegemaßnahmen eine dingliche Sicherung vorzunehmen, entspricht dem Schutzgedanken des Art. 14 GG, da so ein Minimum an Beeinträchtigungen von privatem Eigentum bei gleichzeitiger Absicherung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen erreicht werden kann und der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Selbstverständlich wird die Einschränkung des Eigentumsrechtes in einem gesonderten Verfahren bewertet und entschädigt.

Auch hinsichtlich der Entschädigungsforderung nach Tauschflächen wird darauf hingewiesen, dass die Regelung über bürgerrechtliche Ansprüche nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Wie aus der Auflagenregelung Nr. 11 in Kapitel B dieses Beschlusses zu ersehen ist, bleibt die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung vielmehr dem sich anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Der Vorhabenträger hat sich im Übrigen dazu bereit erklärt, eine Entschädigung in Form eines Flächentausches vorrangig zu prüfen.

Die Einwendung wird unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E. IV. und auf die Ausführungen zu „Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf“ in Kapitel E. VIII. zurückgewiesen.

2.2 Einwender/in Nr. 2:

Einwender/in Nr. 2 wendet sich insbesondere gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke.

Die Inanspruchnahme der Flächen wird für die Herstellung der Trasse benötigt. Die Inanspruchnahme ist unausweichlich. Sie ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich. Das Grundeigentum genießt zwar den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz über Art. 14 GG, dies bedeutet jedoch nicht, dass das Grundeigentum jeglichem Zugriff durch staatliche Baumaßnahmen entzogen wäre. Vielmehr ist es so, dass das Grundeigentum aus Gründen des

Gemeinwohls im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu Gunsten des Straßenbaus zurückstehen muss, wenn die Planungsrechtfertigung ausreichend belegt ist, die einschlägigen Planungsleitsätze beachtet sind und nach Abwägung aller planungsbetroffenen Belange unter Zurückstellung individueller Betroffenheiten an der Inanspruchnahme des Grundeigentums festgehalten werden muss. Darin kommt die sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“ dieses Planfeststellungsbeschlusses zum Ausdruck. Die Planungsrechtfertigung ergibt sich vorliegend aus der Gesamtheit der Ausführungen in Kapitel E. IV. dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die für das Vorliegen einer hinreichenden Planrechtfertigung dargelegten Gründe vermögen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch ein ausreichendes Allgemeinwohlinteresse zur Rechtfertigung des Zugriffs auf das Grundeigentum zum Zwecke der Realisierung des Straßenbauvorhabens zu belegen.

Soweit von Einwanderseite gefordert wird Lärmmessungen durchzuführen, entspricht dies nicht den gesetzlichen Regelungen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen ist der Beurteilungspegel gemäß § 3 der 16. BImSchV nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 3 zu berechnen. Diese Berechnungsmethode wurde in den vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen herangezogen. Eine Durchführung von Lärmmessungen ist nicht vorgesehen.

Zum einen ist der Straßenbaulastträger im Hinblick auf die Beurteilung der Lärmsituation an die Vorgaben der 16. BImSchV und den RLS 90 gebunden, so dass die maßgeblichen Beurteilungspegel nach der in den RLS 90 beschriebenen Vorgehensweise und mit den dort genannten Parametern berechnet werden müssen. Zum anderen ist es nur durch Berechnungen möglich, ein allgemein gültiges, vergleichbares Ergebnis zu erhalten und so eine Gleichbehandlung der durch den Straßenverkehrslärm betroffenen Bürger zu gewährleisten.

Ergänzend ist zu bemerken, dass bei Messungen nur eine kurzfristige Situation erfasst wird, die bezüglich Verkehrsmenge und -zusammensetzung, Windverhältnissen und anderen Faktoren erhebliche Veränderungen erfährt. Demgegenüber basieren die Rechenmethoden der RLS 90 auf langfristigen, empirischen Untersuchungen. Berechnungen können somit – im Gegensatz zu Messungen – allgemein gültige und vergleichbare Ergebnisse liefern und gewährleisten eine Gleichbehandlung der vom Lärm betroffenen Bürger. Das Rechenmodell der RLS 90 geht – zugunsten der Betroffenen – stets von der räumlich und meteorologisch denkbar ungünstigsten Situation – z.B. einer Mitwindlage – aus. In der Regel liegt daher der errechnete Beurteilungspegel über dem Ergebnis von Vergleichsmessungen. Messungen der Lärmsituation wären zum gegenwärtigen Zeitpunkt darüber hinaus auch in tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen, da die Umgehungsstraße noch nicht gebaut ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei schalltechnischen Untersuchungen nur solche Formeln und Werte für die Berechnung des Beurteilungspegels verwendet werden dürfen, die in der 16. BImSchV und den RLS 90 genannt sind oder auf der Grundlage dieser Vorschriften eingeführt wurden.

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen des Vorhabenträgers, welche nach Maßgabe der 16. BImSchV und der RLS-90 durchgeführt wurden, werden nach Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme am Gebäude des/der Einwender/in Immissionspegel i.H.v. 52,4 / 44,9 dB(A) am Tag / in der Nacht auftreten. Diese Immissionswerte bewegen sich deutlich unterhalb der hier anzuhaltenden Mischgebietsgrenzwerte von 64 / 54 dB(A) (tags / nachts). Eine unzumutbare Lärmbetroffenheit des/der Einwenders/in ist deswegen ausgeschlossen.

Bezüglich der Einwendung zu den naturschutzfachlichen Belangen, insbesondere die des Landschaftsschutzgebietes, hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt, dass die geplanten landespflegerischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde dem naturschutzfachlichen Konzept zugestimmt.

Die vorgetragenen Bedenken und Einwendungen konnten die Planfeststellungsbehörde nicht zu einer Änderung der Planung veranlassen. Die Einwendungen waren daher, soweit ihnen nicht durch Auflagenregelungen entsprochen werden konnte, unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E. IV. und auf die Ausführungen zu „Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf“ in Kapitel E. VIII. dieses Beschlusses zurückzuweisen.

2.3 Einwender/in Nr. 3:

Hinsichtlich der Einwendung bezüglich fehlender Lärmmessungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erläuterungen zu Einwender/in Nr. 2 hingewiesen.

Bezüglich der vorgetragenen Forderung hinsichtlich Lärmschutzes wird auf die in den Planunterlagen enthaltene Lärmuntersuchung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte im vorliegenden Fall deutlich unterschritten werden. Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen des Vorhabenträgers, welche nach Maßgabe der 16. BImSchV und der RLS-90 durchgeführt wurden, werden nach Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme am Gebäude des/der Einwender/in Immissionspegel i.H.v. 52,4 / 44,9 dB(A) am Tag / in der Nacht auftreten. Diese Immissionswerte bewegen sich deutlich unterhalb der hier anzuhaltenden Mischgebietsgrenzwerte von 64 / 54 dB(A) (tags / nachts). Eine unzumutbare Lärmbetroffenheit des/der Einwenders/in ist deswegen ausgeschlossen. Lärmschutzmaßnahmen können daher dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in Kapitel E. VI.1. „Erläuterungen zur Lärmsituation“ dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen von Einwender/in Nr. 3 werden zurückgewiesen.

2.4 Einwender/in Nr. 4:

Hinsichtlich der Einwendung bezüglich der Grundstücksinanspruchnahme wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erläuterungen zu Einwender/in Nr. 2 hingewiesen.

Soweit Einwender/in Nr. 4 auf das Landschaftsschutzgebietes Bezug nimmt, ist anzumerken, dass die Obere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht der Planung zugestimmt hat und das Vorhaben eine Maßnahme von überörtlicher Bedeutung darstellt. Somit konnte eine Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ erteilt werden.

Einwender/in Nr. 4 trägt vor, dass die Nutzung der Wiesen und Felder für Tierhaltung und deren Futterernte beabsichtigt gewesen sei. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf die Flächen nicht verzichtet werden kann und daher die damit verbundenen Einschränkungen hinzunehmen sind. Insofern weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Regelung von Entschädigungsfragen außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts erfolgt.

Soweit von Einwenderseite vorgetragen wird, dass der Lärmschutz bei der Planung nicht beachtet worden sei, wird auf die in den Planunterlagen enthaltene Lärmuntersuchung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte im vorliegenden Fall deutlich unterschritten werden. Lärmschutzmaßnahmen können daher dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darüber hinaus auf die Ausführungen in Kapitel E. VI.1. „Erläuterungen zur Lärmsituation“ verwiesen.

Die Einwendungen von Einwender/in Nr. 4 werden zurückgewiesen.

2.5 Einwender/in Nr. 5:

Soweit Einwender/in Nr. 5 sich generell gegen das Vorhaben wendet, ist dieser Einwand mit Verweis auf die ausführlichen Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E. IV. dieses Beschlusses zurückzuweisen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zur Einwendung zutreffend festgestellt, dass aufgrund der Einstellung des Vorhabens in den Bedarfsplan eine Kosten-Nutzen-Rechnung des Vorhabenträgers im Rahmen der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht geboten ist.

Der Aufnahme eines Straßenbauvorhabens in den Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes liegt ebenso wie der Einstufung des Vorhabens als vordringlicher Bedarf eine bedarfsbezogene Kosten-Nutzen-Analyse des Gesetzgebers zugrunde. Ziel der Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen. In diese

Bewertung fließen u.a. die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, Prognosen der Verkehrsentwicklung und Verkehrsströme, Beiträge zur Verkehrssicherheit sowie sonstige bei der Bedarfplanung berührte Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus (vgl. § 4 Satz 1 Halbsatz 2 FStrAbG), und die voraussichtlichen Investitions- und Unterhaltungskosten ein.

Bezüglich der vorgetragenen Lärmbefürchtungen wird auf die in den Planunterlagen enthaltene Lärmuntersuchung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte im vorliegenden Fall deutlich unterschritten werden. Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen des Vorhabenträgers, welche nach Maßgabe der 16. BImSchV und der RLS-90 durchgeführt wurden, werden nach Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme am Gebäude des/der Einwender/in Immissionspegel i.H.v. 53,1 / 45,7 dB(A) am Tag / in der Nacht auftreten. Diese Immissionswerte bewegen sich deutlich unterhalb der hier anzuhaltenden Mischgebietsgrenzwerte von 64 / 54 dB(A) (tags / nachts). Eine unzumutbare Lärmbetroffenheit des/der Einwenders/in ist deswegen ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die weiteren Ausführungen in Kapitel E. VI.1. „Erläuterungen zur Lärmsituation“ dieses Beschlusses hingewiesen.

Einwender/in Nr. 5 befürchtet eine Belastung durch Abgase. Hierzu wird auf die in den Planunterlagen enthaltene Luftschadstoff-Untersuchung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte im vorliegenden Fall deutlich unterschritten werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Kapitel E. VI.2. „Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen“ dieses Beschlusses hingewiesen.

Bezüglich der Einwendung zur Durchquerung des Landschaftsschutzgebietes ist darauf hinzuweisen, dass die Obere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht der Planung zugestimmt hat und das Vorhaben eine Maßnahme von überörtlicher Bedeutung darstellt. Somit konnte eine Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ erteilt werden.

Die Einwendungen von Einwender/in Nr. 5 werden zurückgewiesen.

2.6 Einwender/in Nr. 6:

Einwender/in Nr. 6 bezweifelt, ob der Bau der Ortsumgehungsstraße überhaupt gerechtfertigt sei. Die Bedenken und Einwendungen des Einwenders / der Einwenderin Nr. 6 gegen die planerische Notwendigkeit des Baus der Ortsumgehungsstraße Olsbrücken werden von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die dafür maßgeblichen Gründe ergeben sich aus den ausführlichen Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E. IV. dieses Beschlusses, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen wird.

Ebenso werden die im Einwendungsschreiben bzw. im Erörterungstermin vorgebrachten Vorschläge zum Bau eines Tunnels oder einer Brücke von der Planfeststellungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat zutreffend ausgeführt, dass diese Alternativen sowohl aus Kostengründen als auch auf Grund der vorhandenen Topografie nicht realistisch sind.

Als unbegründet erweist sich das Vorbringen, dass das Wasser eines im Wald befindlichen Brunnens, welches auch zum Trinken bezogen werde, durch Öl, Benzin, Bremsflüssigkeit oder andere Stoffe verunreinigt werden würde. Die Planung wurde in wasserwirtschaftlicher Sicht mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt. Der Planung wurde die Zustimmung unter Auflagen erteilt. Die befürchtete Verunreinigung des Wassers kann bei Beachtung der durch die Obere Wasserbehörde vorgegebenen Auflagen ausgeschlossen werden.

Soweit Bedenken gegen naturschutzfachliche Aspekte vorgetragen werden, hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderng auf den Einwand dargelegt, dass die ökologische Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes in den Planunterlagen gewürdigt wurde und durch die bestmögliche Trassenbündelung von Straße und Bahnlinie Minimierungsmöglichkeiten der Beeinträchtigungen in das Landschaftsschutzgebiet ausgeschöpft wurden. Ergänzend wird auf das umfangreiche Kompensationskonzept verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hierzu kein weiterer Entscheidungsbedarf, da die Belange des Naturschutzes in der Planung ausreichend berücksichtigt und mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einvernehmlich abgestimmt wurden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die vorgetragenen Bedenken und Einwendungen die Planfeststellungsbehörde nicht zu einer Änderung der Planung veranlassen konnten. Die Einwendungen werden daher, soweit ihnen nicht durch Auflagenregelungen entsprochen werden konnte, unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E. IV. dieses Beschlusses zurückgewiesen.

2.7 Einwender/in Nr. 7:

Einwender/in Nr. 7 trägt vor, dass sein Grundstück in der Gemarkung Frankelbach durch die Planung der Ortsumgehung unwirtschaftlich zerschnitten sei und daher vom Baulastträger komplett zu erwerben sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme der Grundeigenumsflächen zur Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme unvermeidbar ist und hierauf infolgedessen nicht verzichtet werden kann. Die Regelung der aus der Grundstücksinanspruchnahme resultierenden Entschädigungsfragen – hierzu gehört auch die Frage der Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen – wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in einem

gesonderten Entschädigungsverfahren nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts erfolgen. Im Übrigen wird auf Kapitel B Nr. 11 dieses Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen.

Die Einwendung von Einwender/in Nr. 7 wird unter Hinweis auf die Ausführungen zu „Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf“ in Kapitel E. VIII. dieses Beschlusses zurückzuweisen.

2.8 Einwender/in Nr. 8 und 9:

Einwender/in Nr. 8 und Nr. 9 sind grundstückmäßig betroffen. Sie befürchten, dass es infolge der Umgehungsstraße zu einem erheblichen Wertverlust für Ihre Betriebsstätte und für ihren Wohnsitz komme. Sie fordern, dass etwaige Nachteile für Betriebsstätte und Wohnsitz ausgeglichen werden.

Die vorliegende Planung beansprucht Flächen und zieht folglich Grundstücksinanspruchnahmen nach sich. Die Flächen der Einwender werden für die Herstellung der Trasse und ihrer Nebenanlagen sowie für die Durchführung der notwendigen landschaftspflegerischen Maßnahmen benötigt. Grundsätzlich sind Grundstücksinanspruchnahmen zu vermeiden bzw. auf das unverzichtbare Maß zu beschränken. Dennoch war es nicht möglich, die Inanspruchnahme der Grundstücke zu verhindern.

Die Inanspruchnahme der Flächen, die für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen benötigt werden (Gemarkung Frankelbach, Flurstücke 1940 und 1941), sieht lediglich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor. Damit wird die Funktionalität und Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen gewährleistet und den Einwendern das Eigentum und die (eingeschränkte) Bewirtschaftung der Fläche weiterhin belassen. Dies entspricht dem Schutzzgedanken des Art. 14 GG; so kann ein Minimum an Beeinträchtigungen von privatem Eigentum bei gleichzeitiger Absicherung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme erreicht werden und der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben; selbstverständlich wird die Einschränkung des Eigentumsrechts in einem gesonderten Verfahren entschädigt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu „Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf“ in Kapitel E. VIII. dieses Beschlusses hingewiesen.

Bei Wertminderungen von Betriebsstätten und Grundstücken bzw. Immobilien handelt es sich um entschädigungsrechtliche Fragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Die Geltendmachung von solchen, bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Die Einwendung wird unter Hinweis auf die Ausführungen zu „Eingriffe in Privateigentum/Grundstücksbedarf“ in Kapitel E. VIII. dieses Beschlusses zurückgewiesen.

3. Anerkannte Vereinigung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND)

Die geplante Straßenbaumaßnahme wird vom BUND aus verschiedenen Gründen generell abgelehnt.

Soweit insgesamt die Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme sowie die Verkehrszahlen in Frage gestellt werden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Kapitel E. IV. verwiesen. Der Einwand ist auch insoweit zurückzuweisen, als dass es für das Vorhaben an einer von einem hinreichenden öffentlichen Interesse getragenen Planrechtfertigung fehlen würde, weil der Bau neuer Straßen den Klimawandel per se begünstigen würde und daher „klimaschädlich“ sei. Mit dem Hinweis auf die Auswirkungen des globalen Klimawandels und eine befürchtete Verfehlung der Klimaschutzziele lässt sich die Notwendigkeit von Straßenbauvorhaben jedoch nicht in Abrede stellen. Dies gilt insbesondere für solche Straßenplanungen, für die im Bedarfsplan als Anlage zum FStrAbG ein „vordinglicher Bedarf“ anerkannt ist und für welche sich die Planrechtfertigung für das Vorhaben aus dieser gesetzlichen Bedarfsfeststellung ableitet. Der Gesichtspunkt des Klimaschutzes führt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht dazu, dass der Verkehrsbedarf als solcher von geringerem öffentlichem Interesse wäre.

Die Verkehrsuntersuchung wurde im Auftrag des Vorhabenträgers von dem Ingenieurbüro Modus Consult Ulm durchgeführt. Im Planungsfall ist die künftige Umgehungsstraße im Jahre 2035 werktags mit rd. 4.700 Kfz/ 24h belastet. Der Schwerverkehrsanteil beträgt rd. 300 Lkw + Lz/24h. An den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung bestehen keine Zweifel. Darüber hinaus wird bezüglich der verkehrlichen Entwicklung auf die Deponie für gering belasteten Erdaushub in Kreimbach-Kaulbach verwiesen, aufgrund dessen mit weiterem Schwerlastverkehr gerechnet werden muss. Durch den Neubau der Umgehungsstraße wird das bestehende Straßennetz entlastet, die Verkehrssicherheit im Ort selbst und die Verkehrssicherheit für den ausgelagerten Durchgangsverkehr erheblich erhöht.

Der BUND sieht die Straßenbaumaßnahme inklusive der wassertechnischen Maßnahmen als nicht vereinbar mit der Wasserrahmenrichtlinie an. Das ablaufende belastete Regenwasser werde zur Versickerung gebracht bzw. der Lauter zugeführt. Dies führe zu einer weiteren Belastung des Grundwassers und sei deshalb unrechtmäßig.

Der BUND kritisierte außerdem die Vorgehensweise, eine mengenmäßige Veränderung und eine chemische Veränderung des Grundwassers von einer Stelle auf den gesamten Grundwasserkörper hochzurechnen. Die im Grundwasser lebende Fauna würde eine starke Empfindlichkeit gegenüber Veränderung aufweisen. Gleiches gelte auch für die Fauna in Oberflächengewässern.

Diese Einwände sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht begründet. Zunächst ist festzuhalten, dass das planfestgestellte Vorhaben bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang steht. Ebenfalls ist das Vorhaben mit dem aus der WRRL folgenden Verschlechterungsverbot vereinbar und steht auch dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange wurde eine wasserrechtliche Untersuchung (Unterlage A. XI. Nr. 25) vorgenommen. Zusätzlich hat der Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage A. XI. Nr. 26) vorgelegt. Diese Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG). Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht den für den Grundwasserwasserkörper „Lauter“ geltenden Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers ist aufgrund seiner Größe (275,6 km²) und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der vorstehenden geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden. Überdies wird auch eine Verbesserung des Gewässerzustands nicht entgegengewirkt, so dass die vorliegende Planung auch dem Verbesserungsgebot nicht zuwiderläuft.

Die Einleitung in die Gewässer Lauter und Rutzenbach widerspricht auch nicht den für den Oberflächenwasserkörper „Untere Lauter“ geltenden Bewirtschaftungszielen bzw. es wird nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Denn eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustandes des vorliegend relevanten Oberflächenwasserkörpers ist aufgrund seiner Größe und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die wasserrechtlichen Untersuchungen sowie die Untersuchungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie als nachvollziehbar und ausreichend.

Der BUND monierte, dass die Grundwassermessstelle (Mehlbach) ca. 6 km von der Ortslage Olsbrücken entfernt sei und deshalb nicht repräsentativ sei. Er zweifelte außerdem daran, dass repräsentativen Messungen des betroffenen Grundwasserkörpers vorliegen.

Die Einrichtung dieser Messstelle erfolgte vom Land Rheinland-Pfalz und nicht vom Vorhabenträger. Die Grundwassermessstelle in Mehlbach konnte zur Bewertung der Verträglichkeit

der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit dem Verschlechterungsverbot für den Grundwasserkörper Lauter herangezogen werden, weil zu dieser Messstelle hinreichende und auch aktuelle Daten zum Gewässerzustand vorgelegen haben, auf die hier zurückgegriffen werden konnte. Dies war sachgerecht und rechtlich zulässig, weil für die Beurteilung einer Verschlechterung jeweils die Wasserkörper und nicht die einzelnen Gewässerstrecken oder Einleitstellen maßgebend sind. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Vorgaben der EuGH- und Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung. Insbesondere sehen auch die Vollzugshinweise des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums die vom Fachbeitrag angehaltene Vorgehensweise vor.

Soweit der BUND hinsichtlich Quellen eine fehlende Übereinstimmung mit der WRRL sowie eine fehlende Kartierung darlegt, ist darauf hinzuweisen, dass – wie bereits weiter oben dargelegt – das Vorhaben mit der WRRL vereinbar ist und dass im Übrigen alle Biotop erfasst und bei der Planung gewürdigt worden sind.

Der BUND fordert tiefergehende naturschutzfachliche Untersuchungen. Insbesondere könne über das Vorkommen einiger geschützter Arten und die Auswirkung der Umgehungsstraße aus den vorliegenden Untersuchungen keine Schlüsse gezogen werden könnten. Des Weiteren spiele die Zerschneidungswirkung vermutlich eine besondere Rolle.

Sowohl die in der Stellungnahme vom BUND angemerkte Wildkatze als auch die Haselmaus werden jedoch im Fachbeitrag Artenschutz (siehe Relevanztabelle) behandelt. Dort wird ausgeführt, dass der Wirkraum keine ausreichend dimensionierten Waldflächen aufweist, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Bezüglich der Darlegung des BUND, dass der Gartenschläfer gar nicht erwähnt werde, ist anzumerken, dass es sich hierbei nicht um eine FFH Anhang IV relevante Art handelt.

Um Zerschneidungseffekte weitestgehend zu minimieren, wurden die Talbrücken mit lichten Weiten von 174 m und 149 m ausreichend dimensioniert. Daneben soll eine naturnahe Gestaltung der Talräume durch landespflegerische Maßnahmen sowie Kleintierdurchlässe Zerschneidungseffekten entgegenwirken. Hinsichtlich der Kleintierdurchlässe ist darauf hinzuweisen, dass ein Kleintierdurchlass bereits Bestandteil der offengelegten Unterlagen war (Bau-km 1+700). Darüber hinaus wird der Vorhabenträger entsprechend der Zusage der Straßenbaubehörde einen weiteren Kleintierdurchlass bei ca. Bau-km 1+540 errichten und damit der entsprechenden Forderung der Unteren Naturschutzbehörde entsprechen.

Hinsichtlich des Einwands bezüglich der Versetzung der Orchideenwiese wird darauf verwiesen, dass die Maßnahme mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Die Maßnahme dient der Neuanlage von Orchideenstandorten in der Lauteraue zur Kompensation der Verluste am Ausbauende. Es handelt sich um eine ausreichende Kompensationsmaßnahme. Auf die Maßnahme kann nicht verzichtet werden.

Soweit der BUND die Erkundung von betroffenen Altablagerungen fordert, wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C. III. hingewiesen.

Des Weiteren führt der BUND aus, dass die EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 24.04.2017 zum Schutz ruhiger Gebiete hätte Beachtung finden müssen und dass keine Messungen auf der gegenüberliegenden Hangseite vorgenommen worden wären, wo sich weitere Wohngebiete befänden.

Die Umgebungslärmrichtlinie ist nicht anwendbar. Mit der Umsetzung der genannten Umgebungslärmrichtlinie sind in das BImSchG Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt worden (§§ 47a bis 47f). Danach sind Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten. Auf der Grundlage der Lärmkarten sind Lärmaktionspläne mit dem Ziel aufzustellen, den Umgebungslärm zu verhindern bzw. zu vermindern und in ruhigen Gebieten einer Zunahme des Lärms vorzubeugen. Die Zuständigkeit hierfür obliegt den Gemeinden. Die Umgebungslärmrichtlinie bzw. Lärmaktionspläne regeln keine Grenzwerte und es erwachsen hieraus keine konkreten Verpflichtungen im Rahmen von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren. Für den Bereich des Verkehrslärmschutzes im Zusammenhang mit dem Bau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) finden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die §§ 41 bis 43 BImSchG und die 16. BImSchV Anwendung.

Soweit gefordert wird, Lärmmessungen durchzuführen, entspricht dies nicht den gesetzlichen Regelungen. Im Rahmen schalltechnischer Untersuchungen ist der Beurteilungspegel gem. § 3 der 16. BImSchV nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 3 zu berechnen. Diese Berechnungsmethode wurde in den vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen herangezogen. Eine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers zur Durchführung von Lärmmessungen anstelle von Berechnungen ist nicht möglich.

Zum einen ist der Straßenbaulastträger im Hinblick auf die Beurteilung der Lärmsituation an die Vorgaben der 16. BImSchV und den RLS 90 gebunden, so dass die maßgeblichen Beurteilungspegel nach der in den RLS 90 beschriebenen Vorgehensweise und mit den dort genannten Parametern berechnet werden müssen. Zum anderen ist es nur durch Berechnungen möglich, ein allgemein gültiges, vergleichbares Ergebnis zu erhalten und so eine Gleichbehandlung der durch den Straßenverkehrslärm betroffenen Bürger zu gewährleisten.

Ergänzend ist zu bemerken, dass bei Messungen nur eine kurzfristige Situation erfasst wird, die bezüglich Verkehrsmenge und -zusammensetzung, Windverhältnissen und anderen Faktoren erhebliche Veränderungen erfährt. Demgegenüber basieren die Rechenmethoden der RLS 90 auf langfristigen, empirischen Untersuchungen. Berechnungen können somit – im Gegensatz zu Messungen – allgemein gültige und vergleichbare Ergebnisse liefern und gewährleisten eine Gleichbehandlung der vom Lärm betroffenen Bürger. Das Rechenmodell der RLS 90 geht – zugunsten der Betroffenen – stets von der räumlich und meteorologisch denkbar ungünstigsten Situation – z.B. einer Mitwindlage – aus. In der Regel liegt daher der errechnete

Beurteilungspegel über dem Ergebnis von Vergleichsmessungen. Messungen der Lärmsituation wären zum gegenwärtigen Zeitpunkt darüber hinaus auch in tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen, da die Umgehungsstraße noch nicht gebaut ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei schalltechnischen Untersuchungen nur solche Formeln und Werte für die Berechnung des Beurteilungspegels verwendet werden dürfen, die in der 16. BImSchV und den RLS 90 genannt sind oder auf der Grundlage dieser Vorschriften eingeführt wurden.

Des Weiteren stellt der BUND fest, dass von einer Beeinträchtigung der Kaltluftzufuhr abgesehen werden sollte. Durch die entsprechenden straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen können Eingriffe in die Kaltluftabflussbahn weitestgehend reduziert werden. Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden 2 Brückenbauwerke errichtet. Aufgrund der Dimensionierung der Bauwerke werden Beeinträchtigungen der Kaltluftabflussbahnen der Lauteraue vermieden. Es werden allenfalls im direkten Nahbereich der Fahrbahn mikroklimatische Wirkungen auftreten, die jedoch keine negativen Auswirkungen auf das gesamte Plangebiet und die Siedlungsflächen erwarten lassen. Darüber hinaus kann auch eine relevante Beeinflussung des globalen Klimas aufgrund der Straßenbaumaßnahme ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Anmerkungen des BUND zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Maßnahmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt ist.

Sofern sich die Einwendungen des BUND durch die vorstehenden Darlegungen nicht ohnehin erledigt haben, müssten diese aus den genannten Gründen zurückgewiesen werden.

X. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

XI. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im

Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. etwaige Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Schadstoffuntersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicher eingehalten werden.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Baues einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken im Zuge der Bundesstraße Nr. 270 (B 270) zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Morlauer Str. 20 in 67657 Kaiserslautern.
2. Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A. X. und XI. genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg-Otterbach, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

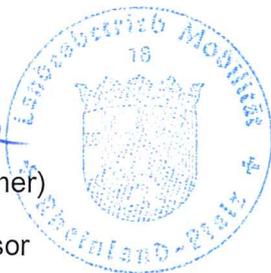
Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Beglaubigt


(Michael Kramer)

Rechtsassessor



In Vertretung

gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde